

Verzeichnis der benutzten Schriften.

- Denkschrift: Erzgebirgischer Steinkohlen-Aktienverein Zwickau. Zwickau 1. Juli 1924.
- Denkschrift: 75 Jahre Gemeinschaftsarbeit der Sächsischen Steinkohlenbergwerke. Zwickau, im Juni 1936.
- Achenbach: Geschichte der Cleve-Märkischen Berggesetzgebung und Bergverwaltung bis zum Jahre 1815. Brasserts Z. Bergrecht, 1887.
- Festschrift: Mitteilungen aus der Geschichte des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund und des Niederrheinisch-Westfälischen Bergbaus. Berlin 1892.
- Jubiläumsschrift: Hundert Jahre Deutsche Eisenbahnen. 1936.
- Sonderheft des Instituts für Konjunkturforschung Nr. 38: Konjunkturschwankungen im Reichsbahnverkehr.
- Lüthgen: Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat in der Vorkriegs-, Kriegs- und Nachkriegszeit und seine Hauptprobleme. Leipzig—Erlangen 1926.
- Passow: Kartelle des Bergbaus. Leipzig—Berlin 1911.
- Transfeldt: Die Preisentwicklung der Ruhrkohle 1893—1925 unter der Preispolitik des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikates und des Reichskohlenverbandes. Borna—Leipzig 1926.
- Jahrbuch für den Oberbergamtsbezirk Dortmund. Essen 1899.
- Statistische Hefte des Vereins für die bergbaulichen Interessen, Essen.
- Absatzberichte des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats.
- Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich.
- Woytinsky: Die Welt in Zahlen.
- Berichte über Landwirtschaft, herausgegeben vom Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft. 1924.
- Berichte des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller.

Kohlenwirtschafts- organisationen

Von

Oswig Lüttig

stellv. Geschäftsführer des Reichskohlenrates



Berlin

Verlag von Julius Springer

1937

**Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung
in fremde Sprachen, vorbehalten.**
Copyright 1937 by Julius Springer in Berlin.

ISBN-13: 978-3-642-90068-6
DOI: 10.1007/978-3-642-91925-1

e-ISBN-13: 978-3-642-91925-1

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Die „Reihenladung“	I
Das „Direktionsprinzip“	8
Die „freie Wirtschaft“	15
Syndikatswirtschaft	18
Syndikatliche Gemeinwirtschaft	26
Monopolwirtschaft	33
Vergleich.	39
A n h a n g.	
Anlage 1—15.	
Verzeichnis der benutzten Schriften	47

Erzähle mir die Vergangenheit,
und ich werde die Zukunft erkennen.

(Sprüche des Konfuzius.)

Die „Reihenladung“.

Die älteste mir bekannt gewordene Kohlenabsatzorganisation ist die Reihenladung. Sie bildete sich in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts im kurfürstlich sächsischen Steinkohlenbergbau des Zwickauer Reviers heraus. Damals regten dort die Verhältnisse noch einige Grundbesitzer an — andere betrieben den Kohlenbergbau schon seit Jahrhunderten —, sich dem Abbau der dort zutage ausgehenden Kohlen und ihrem Verkaufe zu widmen. Dadurch entwickelte sich offensichtlich ein reger Wettbewerb auf dem engbegrenzten Kohlenmarkte, und die Besitzer der alten Gewinnungsstätten bekamen Sorge um die Aufrechterhaltung ihrer Erlöse. Diese Sorge ließ sie tätig werden, eine Vereinbarung zwischen allen Kohlenerzeugern des Reviers zur Aufrechterhaltung der Erlöse zustande zu bringen. Und sie erreichten das. Die Kohlenherzeuger schlossen sich zu einer Innung (Kohlengewerkschaft) zusammen und regelten den Absatz durch Vereinbarung oder Beschluß (Kohlenordnung) unter obrigkeitlicher Bestätigung.

Die Regelung des Absatzes bestand darin, daß die Kohlenherzeuger — je Gemeinde als „Kohlberg“ zusammengefaßt — nur in einer festgesetzten Reihenfolge, nur in einem bestimmten Raummaß und nur bis zu einer zugemessenen Höchstmenge verladen und abgeben und nicht unter einem festgesetzten Preise verkaufen durften. Beispiel für einen Umgang: Reihenfolge = Kohlberg Planitz, dann Kohlberg Oberhohndorf, dann Bockwa, dann Reinsdorf und dann wieder Planitz usw.; Raummaß = Fuder (andere Maße waren Karre und Truhe); Höchstmenge = Planitz 40 Fuder, Oberhohndorf 40 Fuder, Bockwa 40 Fuder und Reinsdorf 20 Fuder; Preis

= 30 Gr. je Fuder. Die Regelung bestand also, in unseren heutigen Begriffen ausgedrückt, in der Zuteilung von Absatzanteilen und in der Festsetzung von Mindestpreisen.

Der Absatz- oder Verladeanteil löste sich im Laufe der Entwicklung etwas von der Gewinnungsstätte los und nahm in doppelter Beziehung eine gewisse Selbständigkeit an. Erstens, der Erzeuger, der zeitweise nicht so viel fördern konnte, wie sein Verladeanteil voraussetzte, borgte sich Kohlen vom Nachbarn und verlud die. Dies Borgen wurde zwar im allgemeinen verboten, es erhielt sich aber in der sog. Häfteladung (bis zur Hälfte des jeweiligen Raummaßes). Zweitens, der Erzeuger, der nicht so viel oder überhaupt nicht fördern wollte, veräußerte seinen Verladeanteil zum Teil oder ganz an einen andern Kohlenerzeuger und nahm dafür einen gewissen Gewinnanteil von diesem herein. (Vgl. den Verkaufsverein beim heutigen Ruhrsyndikat und die Quotenübertragung beim Kalisyndikat.)

Die Regelung umfaßte nicht den ganzen Absatz. Die Eisen bearbeitenden Handwerker (Schmiede, Schlosser, Büchsenmacher, Sporer, Feilhauer, Klempner usw.) in den nächstgelegenen Ortschaften hatten von alters her das Recht, jeder Zeit und in jeder Menge nach der Truhe gemessene Qualitätskohlen zu einem billigeren Preise geliefert zu bekommen. Dieses Recht der „Truhenladung“ ließen sie sich auch durch die „Reihenladung“ nicht nehmen. Die Köhler bekämpften zwar dies Ausnahmerecht und konnten es im Laufe der Zeit auch im Truhenmaße beschneiden und preislich verteuern, aber sie konnten es nicht beseitigen, im Gegenteil, sie mußten es auch den Feuerhandwerkern in entlegeneren Orten zugestehen. Erst in der 7. Kohlenordnung wurde auch die Truhenladung normiert und in die entsprechend erweiterte Reihenladung einbezogen. (Vgl. den heutigen Nahverkauf des Rheinischen Braunkohlensyndikates.)

Eine weitere Ausnahme von der Reihenladung war die „Feuerkohle“. Darunter verstand man den Anspruch der Gewerke, also der Kohlenerzeuger selbst, auf jederzeitige

Lieferung von Feuerkohle zum eigenen Hausbedarfe. (Vgl. die heutigen Deputatkohlen.)

Schließlich bildete sich zu Anfang des 18. Jahrhunderts, als größere Industriewerke die Kohlenfeuerung aufnahmen und dazu selbst Kohlengruben erwarben, noch das Recht dieser Werke heraus, ihren Kohlenbedarf außerhalb der Reihenladung zu decken. (Vgl. das Werksselbstverbrauchsrecht in den heutigen Syndikaten.)

Die Durchführung der Regelung wurde durch gewerkschaftliche Aufseher überwacht. Diese wurden nach Befragung der Gewerke vom Justizamt ernannt und vereidigt (Geschworene). Ihre Zahl war festgesetzt, und sie mußten zur Wahrung der Unparteilichkeit immer von dem andern Kohlberg genommen werden. Sie waren bei der Verladung dabei, gaben die Lademarken aus, sahen auf ordentliches Maß und auf Qualität der Kohle und vermerkten die Verladung durch Einkerben auf Hölzern. Die Kerbhölzer tauschten sie zur gegenseitigen Überwachung stets nach kurzen Zeiträumen aus. Ihre Feststellungen waren zugleich die Grundlagen für die Errechnung des Zehnten und der sonstigen Abgaben.

Die Regelung wurde vom Staate bestätigt. Der Staat zog aus dem Kohlenabsatz Abgaben und Gefälle und war als Patron des Amtes Zwickau auch zehntberechtigigt. War nun der Absatz nicht geregelt, so war die Kontrolle über den Absatz schwierig und nur durch besondere Beamte möglich, die Errechnung der Abgaben und des Zehnten also unsicher oder kostspielig. War dagegen der Kohlenabsatz innungsmäßig überwacht und nachgezählt, so war auch die Errechnung der Abgaben und des Zehnten ohne weiteres gegeben. Daher war der Staat an der Regelung interessiert und zur Bestätigung geneigt. Andererseits legten auch die Kohlenerzeuger auf die staatliche Bestätigung Wert. Denn, lag sie vor, konnten sie sich der staatlichen Organe bedienen, die Regelung durchzusetzen.

Die Regelung bestand bis 1823, also 300 Jahre. Während dieser Zeit entwickelte sich der Kohlenabsatz

im 16. Jahrhundert von etwa 1500—2300 t,
 im 17. Jahrhundert, durch den 30jährigen Krieg beeinträchtigt, bis 1200 t und
 im 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts bis rd. 5000 t
 jährlich.

Der Absatz erstreckte sich im 16. Jahrhundert wohl nicht über das eigentliche Revier hinaus; im 17. Jahrhundert ging er bis Chemnitz, Leipzig, Merseburg, Weißenfels und Zeitz.

Er war während des 16. und 17. Jahrhunderts ohne Konkurrenz in Kohle. Erst Anfang des 18. Jahrhunderts stieß man im Weißenfels und Zeitzer Amtsbezirk auf die Wettiner Steinkohle. Konkurrenten waren nur Holz und Holzkohle, die stets teurer, andererseits im 16. und 17. Jahrhundert reichlich vorhanden und bevorzugt waren.

Abgesetzt wurde die Kohle für Erz- und Eisenschmiedezwecke und für Hausbrandzwecke. Für Hausbrandzwecke jedoch nur mit Schwierigkeiten, da, wer Holz oder Holzkohle bezahlen konnte, den Geruch und Reiz der Kohlenverbrennung nicht auf sich nahm.

Der Kohlenpreis stellte sich ab Grube

1520	auf	25 Gr. je Fuder (1200 kg),
1569	„	30 Gr. je Fuder,
1597	„	30 Gr. je Fuder,
1662	„	3 Tlr. 9 Gr. je Fuder,
1700	„	3 Tlr. 12 Gr. je Fuder,
1760	„	4 Tlr. 20 Gr. je Fuder,
1822	„	6 Tlr. je Fuder.

Von diesem Preise war mindestens die Hälfte Gewinn, wie die Klausel für die Hälfteladung ergibt („Wer die Ladung gibt, kriegt die Hälfte, wer die Kohle gibt, ebenfalls!“).

Die Verhältnisse waren demnach zwar ergiebig, aber klein, klein in betrieblicher Hinsicht und klein in wirtschaftlicher Bedeutung. Und in den Rahmen dieser kleinen Verhältnisse war die Reihenladung mit einem entsprechend kleinen Ziele gestellt. Sie sollte den mengenmäßigen und preislichen Wettbewerb der Kohlenerzeuger des Reviers ausschalten und dadurch die von den Kohlenerzeugern geforderten Preise sichern,

ferner nebenher die zuverlässige Errechnung und vollständige Abführung des Zehnten und der Abgaben ermöglichen.

Diese Aufgabe hat die Reihenladung im großen und ganzen erfüllt. Aber sie war selbst für diese kleine Aufgabe und unter diesen kleinen Verhältnissen nicht das ideale Mittel zur Erfüllung.

Sie wirkte ungünstig auf den bergbaulichen Betrieb zurück, indem sie, wenn wirklich kohlbergweise nacheinander verladen wurde, in der Nichtverladezeit zur Einstellung der Förderung oder zur Förderung auf Halde, d. h. in beiden Fällen zur Erhöhung der Selbstkosten führte, oder, wenn nicht nacheinander, sondern gleichzeitig verladen wurde, wenigstens solange zum Abwarten und Arbeitsstrecken zwang, als einer mit den andern in der Ausnutzung seines Verladeanteils nicht Schritt hielt.

Sie führte bei strenger Durchführung und Überwachung (Verladung nur zu bestimmten Tageszeiten, nur in je Tag vorgeschriebenen Raummaßen, nur in Gegenwart des Geschworenen, nur gemäß dessen Ausgabe von Lademarken und nur nach dessen Überprüfung der Stückigkeit und Reinheit der Kohle) zu einer außerordentlich schwerfälligen und besonders für die Empfänger höchst lästigen Abwicklung des Geschäfts, bei lässiger Überwachung aber zu großen Durchstechereien und ausgiebigen Unterschleifen hinsichtlich Menge, Preis, Zehnten und Abgaben und zu Klagen über die Qualität der Kohlen.

Ihr fehlte eben zur Einheitlichkeit des Absatzes, auf die sie hinielte, die Einheit der durchführenden Hand. Sie war ein Mengen und Preise regelndes Syndikat, aber kein Verkaufssyndikat. (Vgl. das heutige Mitteldeutsche Braunkohlensyndikat, das deshalb an ähnlichen Schwierigkeiten leidet.) So konnte sie selbst den kleinen Verhältnissen, unter denen sie wirkte, und den kleinen Anforderungen, denen sie diente, nicht voll gerecht werden.

Noch weniger konnte sie helfen, die engen Verhältnisse und die kleinen Ziele zu weiten und zu entwickeln.

Sie diente nur dem Verkaufe der Kohle im engsten Sinne des Wortes. Eine Betätigung oder auch nur ein Druck in Richtung einer Rationalisierung des Bergbaus, einer Verbesserung der Produkte, der Verkehrsmittel und der Kohlenverfeuerung, einer Erschließung neuer Verwendungsgebiete usw., alles Maßnahmen, die den Absatz mittelbar zu heben und das Geschäft zu weiten pflegen, lagen ihr fern.

Ihre Richtlinie beim Verkaufe war: Hohe Preise und, wenn nicht für alle gleichmäßig größerer Umsatz, dann lieber kleiner Umsatz. Da sie nun gar keinen Einfluß nahm und nehmen konnte, allen Gewerken größeren Umsatz zu verschaffen oder auch nur alle zu bewegen, größeren Umsatz zu erstreben, und unter den Gewerken immer welche waren, die einer Anforderung auf größeren Umsatz nicht nachkommen konnten oder wollten, so blieb von der Richtlinie tatsächlich nur übrig: „Kleiner Umsatz, großer Nutzen“ mit dem Ergebnis des Stillstandes.

Ihre Seele war statisch, nicht dynamisch, und dies so sehr, daß, als die Verhältnisse sich schließlich von außen, von der Konkurrenz- und der Verbraucherseite her weiteten und Aufgaben volkswirtschaftlichen Charakters entstanden, sie sich diesen größeren Verhältnissen und Aufgaben nicht einmal anpassen konnte.

Im Laufe des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts begann nämlich die Zufuhr des Brennholzes, das bisher im Überfluß aus den erzgebirgischen Wäldern geliefert und auf der Mulde herangeflößt worden war, langsam aber stetig und fühlbar knapper zu werden. Gleichzeitig stieg der Brennstoffbedarf. Dadurch weitete sich das Absatzfeld der Kohle und erwuchs ihr die volkswirtschaftliche Pflicht, sich zu regen und die entstehende Lücke zu decken. Aber sie lag in Agonie. Die Reihenladung fesselte die unternehmungslustigen und wage- mutigen Grubenbesitzer an die satten und trägen und drückte sie auf deren Niveau herab.

Die Regierung mußte eingreifen. Sie erließ zuerst ein Ausfuhrverbot — ein Zeichen, wie statisch auch ihre Denkweise

war —. Dann aber fand sie doch Männer, die den Kernpunkt des Problems erkannten. Die eingesetzte Kommission berichtete, daß der Zwickauer Kohlenbergbau nur dann einen größeren Aufschwung gewinnen könnte, wenn die Reihenladung aufgehoben würde. Demgemäß wurde sie als Hemmnis der Entwicklung 1823 beseitigt und der Betätigung der einzelnen Persönlichkeit freier Lauf gelassen.

Der Absatz und der Preis der Zwickauer Kohle nahmen darauf folgende Entwicklung:

Absatz	
1820	5 315 t
1830	13 240 t
1840	62 400 t
1850	336 000 t

Preis	
1822 je Karren	Hausbrand 2 Tlr. 6 Gr. Schmiedekohlen 2 Tlr.
1824 „ „	Hausbrand 1 ½ Tlr. Schmiedekohlen 1 Tlr. 2 Gr.
1837 „ „	Stücke 2 Tlr. 1 Gr. Würfel 1 Tlr. 17 Gr.
1841 „ „	Stücke 1 Tlr. 18 Ngr. Würfel 22 Ngr. — 1 Tlr. 15 Ngr.
1850 „ „	Stücke 1 Tlr. 25 Ngr. — 2 Tlr. Würfel 1 Tlr. — 1 Tlr. 15 Ngr.

„Ein reges Leben kam in die Kohlenberge, Wissenschaft und Industrie bemächtigten sich der Betreibung und Wohlhabenheit, ja Reichtum war der Lohn“ (Dresdner Journal 1850).

Gewiß war diese Entwicklung nicht nur durch die Aufhebung der Reihenladung verursacht. Ab 1826 war sie mehr und mehr durch die Dampfmaschine mitbestimmt. Immerhin rechtfertigte sie unabweisbar die Richtigkeit der Aufhebung der Reihenladung.

Das „Direktionsprinzip“.

Das „Direktionsprinzip“ ist im 18. und 19. Jahrhundert in Preußen von zentraler Stelle entwickelt worden, und zwar angefangen von FRIEDRICH WILHELM I., ausgeprägt von FRIEDRICH DEM GROSSEN und fortgebildet von FRIEDRICH WILHELM II. und III. und ihren Ratgebern (FRANKE, DECKER, HEINTZMANN d. Ä., VOM STEIN und HEINTZMANN d. J.). Diese absoluten Herrscher und ihre Ratgeber sahen das Problem der Kohlenwirtschaftsorganisation natürlich von einem andern Gesichtspunkt aus als die Privatleute des Zwickauer Bezirks. Sie sahen es vom gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkte und faßten es von diesem Gesichtspunkte aus an.

Sie hatten, nachdem sie etwa 1710 die Saline Unna, jetzt Saline Königsborn, erworben hatten und darauf bedacht sein mußten, der dortigen Salzsiederei hinreichende, gute und billige Kohlen zu verschaffen, eine unmittelbare Veranlassung, ihr Augenmerk auf die Kohlenwirtschaft zu richten. Sie entsandten deshalb Sachverständige, die sie dem Bergbau am Harz entnahmen, in die Grafschaft Mark — ihren damals einzigen Herrschaftsbezirk an der Ruhr —, ließen von diesen die Verhältnisse überprüfen, sich berichten und Vorschläge zur Verbesserung der Kohlenwirtschaft machen. Die Sachverständigen fanden den Steinkohlenbergbau, die Verkehrs- und die Absatzverhältnisse in einem primitiven Zustande vor. Es waren (1735) 105 Steinkohlenwerke in Betrieb. Sie konnten zusammen etwa 20000 t fördern. Man grub nach Kohlen nur da, wo sie zutage traten und ging ihnen nach in Form von Brunnenschächten nur bis zum Grundwasser; stieß man auf dieses, verließ man den Bau und fing an anderer Stelle neu an.

Unternehmer waren die Bauern, auf deren Grund und Boden gerade Kohlenflöze zutage traten. Sie gruben in ihrer arbeitsfreien Zeit mit ein paar Arbeitern nach den Kohlen. Nur selten war der Unternehmer ein anderer vermöglicher Mann. Und wenn schon, betrieb auch er den Kohlenbergbau nur nebenbei, war sein Wissen um die Kohlengröberei nicht größer als das des Bauern und war sein Verfahren im Abbau das gleiche. Es fehlte ihnen allen jede bergmännische Sachkenntnis. Die Verkehrsverhältnisse waren entsprechend, die Straßen schlecht, die Ruhr nicht schiffbar, Verkehrsmittel nur Tragtiere, höchstens Wagen und Pferde. Daher wurde die Kohle auch nur lokal abgesetzt, und zwar nur als Hausbrand, an Schmieden und Kalkbrennereien, gegebenenfalls noch an Salzsiedereien und Glashütten. Die Aufsicht über die Kohlenwirtschaft lag bei der allgemeinen Verwaltung, die zuständigen Beamten waren nicht bergbauverständig.

Diese Zustände zu bessern, traf die Regierung folgende Maßnahmen:

I. Im Bergwesen:

Sie ordnete die bergrechtlichen Verhältnisse und brachte Klarheit in sie.

Sie schuf eine sachverständige Bergbehörde und führte auf diese den Betrieb und die Verwaltung sämtlicher Steinkohlengruben über. Der Ausbau dieser Organisation geschah allmählich. Im wesentlichen hatte sie folgendes Gesicht:

1. Eine zentrale Bergbehörde (Berg- oder Oberbergamt), besetzt mit einem Direktor, einem Oberrichter und technischen Mitgliedern.
2. Revierweise „Geschworene“ und als ihre Gehilfen „Obersteiger“, ferner revierweise „Oberschichtmeister“.
3. Bei jedem Unternehmer, der zur Anstellung verpflichtet war, ein „Steiger“ und ein „Schichtmeister“.

Die Steiger leiteten den Grubenbetrieb nach Anweisung der Obersteiger und die Obersteiger und Geschworenen kontrollierten. Die Schichtmeister führten das Rechnungswesen auf den Gruben nach Anweisung der Oberschichtmeister und

die Oberschichtmeister kontrollierten. Obersteiger, Geschworene und Oberschichtmeister berichteten dem Bergamt und erhielten dort ihre Anweisung. So dirigierte das Bergamt den gesamten Bergbau. Und die Direktion wurde nach und nach, insbesondere unter dem Freiherrn VOM STEIN, der gegen Ende der Regierungszeit FRIEDRICHS DES GROSSEN und unter dessen Nachfolger die Kohlenwirtschaft an der Ruhr leitete, noch eingehender. Das Bergamt bestimmte schließlich fast alles. Es stellte die Arbeiter und Angestellten ein und wirkte bei ihrer Beaufsichtigung und Entlassung mit. Es bestimmte die Löhne, die Gedinge und die Arbeitszeit. Es leitete den Ausbau und den Betrieb der Stollen und kontrollierte das Rechnungs- und Haushaltswesen. Es wirkte bei der Festsetzung der Ausbeute mit und schrieb selbst die nötigen Zubaßen der Gewerken aus.

Die Regierung schuf einen Stamm und einen hinreichenden Nachwuchs bergmännisch und verwaltungsmäßig vorgebildeter Beamter, Angestellter und Arbeiter. Sie zog durch Gewährung von Vorteilen, insbesondere durch Errichtung einer Knappschaftskasse fremde, erfahrene Bergleute herbei. Sie schickte die Kinder der Bergleute zur Schule und ließ sie gut unterrichten. Steiger und junge Burschen, in denen die Vorgesetzten „Genie“ fanden, ließ sie durch die Vorgesetzten in den Bergwissenschaften unterrichten. Schließlich ließ sie darauf achten, wer unter den Bergleuten, Steigern und Schichtmeistern geschickt sei; die sollten auf die königlichen Gruben kommen und dort zu Obersteigern und Geschworenen herangebildet werden.

II. Zur Förderung des Transportwesens ließ FRIEDRICH DER GROSSE 1780 die Ruhr kanalisieren und die Wege von den Zechen zur Ruhr verbessern. Dadurch war es der Ruhrkohle möglich, ihren Weg auch rheinauf- und rheinabwärts, insbesondere nach Holland zu nehmen. Ferner bereitete er vor und vollendete sein Nachfolger den großen Bau von Straßen, die dann Düsseldorf über Elberfeld mit Hagen, Unna mit Soest und Wesel über Essen und Siegen mit Frankfurt ver-

banden. 1820—1830 baute die Regierung das Straßennetz weiter aus. Und ab 1827 begannen die Zechen zu diesen Straßen und zur Ruhr sog. Anschlußbahnen zu bauen. Das waren Schienenwege vom Stollenmundloch bis zu der großen Straße oder dem Schiffahrtswege, die ermöglichten, die Grubenwagen gleich weiter bis zum Hauptabfahrtsplatz oder Verschiffungshafen zu fahren — natürlich mit Pferden, Lokomotiven hatte man noch nicht — und so eine Umladung und damit Kosten und Zeit zu sparen.

III. Zur Hebung des Absatzes machte FRIEDRICH DER GROSSE es den Kalkbrennereien, Brauereien usw. unter Strafandrohung zur Pflicht, an Stelle von Holz Steinkohle zu verwenden, ordnete er wiederholt an, daß seine Rheinischen Landesteile nur Märkische Steinkohle zu gebrauchen hätten, und verfügte er, daß niemand fremde Kohle — damit war namentlich die englische Steinkohle gemeint, die schon damals den Rhein herauf kam — einführen und verbrauchen dürfe. Und damit auch nicht von innen her eine schädliche Konkurrenz entstände, verfügte er weiter, daß neue Betriebe nur mit Erlaubnis des Bergamts aufgemacht werden dürften. Später, 1803, als die Bistümer Essen und Werden noch zu Preußen kamen und der Wettbewerb zwischen der Mark und diesen Gebieten, die teilweise günstigere Frachtlage hatten, drohte, wurde sogar soweit gegangen, daß beiden Gebieten ausgleichende Lasten auferlegt und gleiche Festpreise vorgeschrieben wurden.

Die Maßnahmen hatten folgendes Ergebnis: Der Absatz, der beim Einsetzen der Fürsorge FRIEDRICHS DES GROSSEN um 1765 55 925 t je Jahr betrug, stieg bis 1780 auf 99 694 t, bis 1790 auf 136 628 t, bis 1803 auf 200 980 t. 1803 kamen die Bergbaugebiete Essen und Werden, 1815 auch Dortmund zu Preußen. Unter Hinzurechnung von deren Erzeugung betrug der Absatz 1815 387 592 t. Er stieg bis 1830 auf 571 434 t, bis 1840 auf 990 352 t, und bis 1850 auf 1 665 662 t. (Vgl. Anlage I.)

Zu diesem erfolgreichen Ergebnis haben gewiß nicht nur die vorerwähnten Maßnahmen beigetragen. Es halfen mit

ab 1798 die Dampfmaschine —

(1798 wurde die erste Dampfmaschine im Revier auf der Saline Königsborn aufgestellt; sie half als Kohlenverbraucher.

1799 haben wir die erste Dampfmaschine im Dienste der Kohlenerzeugung, nämlich als Wasserhebungsmaschine auf der Zeche Vollmond. Durch solche Wasserhebungsmaschinen wurde der Übergang zum Tiefbau ermöglicht. Dementsprechend erschien

1804 die zweite Wasserhebungsmaschine auf einem Tiefbauschacht.

1809 haben wir die erste Maschine als Fördermaschine und von

1830 an kann man wohl den allgemeinen Übergang zur Dampfmaschine und zum Tiefbau rechnen.

1850 sind daher schon 120 Dampfmaschinen im Ruhrbergbau im Betriebe, etwa je zur Hälfte zur Wasserhaltung und zur Förderung

Entsprechend war das Anwachsen der Dampfmaschinen bei der verbrauchenden Industrie:

seit den 1830er Jahren das Bohrverfahren —

(In diesen Jahren wurde der Versuch gemacht und glückte, die Kohle von der Erdoberfläche aus durch Bohren durch das Deckgebirge hindurch zu finden und dann durch Schächte zu erreichen. Dieser Glücksfall zog viele entsprechende Versuche und viele neue Unternehmungen nach sich.)

ab 1834 das Drahtseil —

(In diesem Jahre gelang es, die bisher üblichen Hanfseile durch Drahtseile zu ersetzen.)

ab 1835 die Koksverwendung —

(Etwa um dieses Jahr fing die Eisenindustrie an, zur Koksverwendung, und der Bergbau, zur entsprechenden Koksproduktion überzugehen.)

ab 1847 die Eisenbahn —

(Die ersten waren die Köln—Mindener Eisenbahn, die bergisch-märkische Eisenbahn (Elberfeld—Dortmund) und die Steele—Vohwinkeler Bahn. 1849 wurden auf ihnen bereits 235 000 t befördert. Ab 1850 schlossen sich die Zechen mit gleichspurigen Anschlußbahnen an.)

Die Maßnahmen der Regierung waren aber grundlegend und mindestens im Anfange ausschlaggebend. Daher ist ihnen auch der Anfangserfolg ganz und der weitere mit zu verdanken.

Überlegen wir nun, worin das Geheimnis dieses Erfolges beruhte, so ist dreierlei hervorzuheben:

Die Maßnahmen waren eingegeben von dem Wissen um die Erfordernisse der Gesamtwirtschaft.

Sie waren beseelt von dem Willen zur Weiterentwicklung der Wirtschaft.

Und sie faßten das Problem in seiner ganzen Tiefe und Breite an, in dem Menschen einerseits und in der Ge-

winnung, dem Transport und dem Absatz andererseits.

Die Bedeutung dieser drei Punkte wird klar, wenn wir ihnen die entsprechenden bei der „Reihenladung“ gegenüberstellen.

Die Reihenladung ging von dem Interesse alteingesessener Kohlengrubenbesitzer, allenfalls noch zehntberechtigter Grundeigentümer und des abgabeberechtigten Fiskus, also von dem Interesse nur weniger aus. Sie wollte die vorhandene Position dieser wenigen erhalten, neue Positionen anderer verhindern und unvermeidbare neue mit den alten in Einklang bringen. Sie faßte das Problem der Kohlenwirtschaft daher nur an der Oberfläche und nur in einem Abschnitte an, nur im Verkaufe, in dem das Ringen der Geister zum letzten Ausdruck kam.

Die Ausgangsverhältnisse waren für beide, die „Reihenladung“ und das „Direktionsprinzip“, gleich; es waren kleine Verhältnisse. Aber der Blick, der Wille und der Einsatz zu ihrer Regelung waren grundverschieden. Entsprechend verschieden war der Erfolg: dort Stillstand, hier großartige Entwicklung.

Trotzdem mußte schließlich (ab 1851) auch das „Direktionsprinzip“ weichen. Denn mit den Jahren stellten sich auch bei ihm erhebliche Mängel ein. Diese Mängel erwuchsen aus folgendem: Die Organisation des „Direktionsprinzips“ war auf das Kohlenwirtschaftsproblem, wie es bei der Schaffung und Ausgestaltung der Organisation bestand, zugeschnitten. Die Organisation blieb in der Folgezeit grundsätzlich dieselbe. Das Kohlenwirtschaftsproblem dagegen änderte sich mit den Jahrzehnten. Es änderte sich namentlich in zwei Punkten:

1. Durch die Fürsorge des „Direktionsprinzips“ selbst waren an die Stelle der unsachverständigen Privatleute, aus deren Händen einst der Staat die Kohlenwirtschaft genommen und in die einer sachverständigen Behörde überführt hatte, mit der Zeit sachverständige Privatleute getreten.

2. Mit dem allgemeinen Übergange zur Dampfmaschine bei der kohlegewinnenden und der kohleverbrauchenden Industrie

wuchsen die Kohlengewinnung und der Kohlenabsatz ins Große. Mit dem Bau der Eisenbahnen wurde das Wachsen elementar und die Notwendigkeit des Wachsens dringend.

Die Notwendigkeit des Wachsens der Kohlenwirtschaft bedingte Entlastung. Die mit dem „Direktionsprinzip“ verbundenen Steuern und Lasten aber waren hoch und drückend.

Die Notwendigkeit des Wachsens und das schnelle Wachsen selbst erforderten schnelles Entschließen und Arbeiten der Bergbehörde. Je größer und schwieriger die Verhältnisse jedoch wurden, um so langsamer und schleppender kamen die Entscheidungen, zumal mit der „Vertiefung“ des Direktionsprinzips im Laufe der Jahre der Geschäftsgang ohnehin recht schwerfällig geworden war.

Das Wachstum brauchte Kapital. Die Beschaffung des Kapitals war schwierig, weil Staat und Volk arm und das Risiko groß war. Die Schwierigkeit konnte nur durch Vertrauen des Geldgebers zum Wissen und zur Tatkraft des Unternehmers überwunden werden. Unternehmer aber war faktisch der oktroyierte Beamte der Bergbehörde.

Das Wachstum und die erreichte Größe der Verhältnisse verlangte entsprechend große Umsicht und Leistung. Diese verlangte Leistung drohte das Können der Bergbehörde, d. h. des letztlich maßgebenden Beamten zu übersteigen und dadurch den Vorteil der Zusammenfassung der Kohlenwirtschaftsführung in einer Hand in einen schweren Nachteil zu verwandeln.

Der Umstand aber, daß die Privaten inzwischen gleichsachverständig geworden waren wie die Beamten der Bergbehörde, ließ es einerseits unnütz erscheinen, daß die Führung der Geschäfte, die von Haus aus jenen Privaten zustand, noch immer Beamten übertragen blieb, und nahm andererseits dem „Direktionsprinzip“ die Rechtfertigung dafür, die Privatinitiative noch immer auszuschalten, zumal das Wachsen der Verhältnisse die Einschaltung jeder guten Initiative erforderte.

Also ließ man das „Direktionsprinzip“ fallen.

Die „freie Wirtschaft“.

Mit der Aufhebung des Direktionsprinzips trat in Preußen wieder „freie Wirtschaft“ ein. Denn der Staat zog sich von der Mitarbeit in der Kohlenwirtschaft zurück, und die Privaten dachten noch nicht an Kollektivität. Jeder Kohlenbergwerksbesitzer war für sich, jeder dachte und jeder handelte für sich in der Gewinnung sowohl wie im Absatze.

Die Zeitspanne der freien Wirtschaft dauerte in Rheinland-Westfalen bis 1879, einschließlich der Zeit mit Übergangserscheinungen bis 1893. In ihr hatte die Kohlenwirtschaft dort die in der Anlage 2 gekennzeichnete Entwicklung.

Zu dieser Entwicklung, die mengenmäßig als beispiellos gut, preislich als schwankend bezeichnet werden kann, trugen mehrere Umstände bei:

in mengenmäßiger Hinsicht vor allem

technische Neuerungen im Bergbau (Fahrkunst und ab 1858 Seilfahrt);

der von Jahr zu Jahr sich mehrende Ausbau der Eisenbahnen (vgl. Anl. 13), der dem Kohlenabsatze Gebiet auf Gebiet erschloß, und

ein ungeheures Aufblühen der Eisenindustrie (vgl. Anl. 14), die einen wachsenden Anteil der Kohlenförderung an sich zog;

in preislicher Hinsicht

die Freigabe der Arbeiterfragen durch den Staat an den Unternehmer (1860) und

die Konjunkturschwankungen des Weltmarktes, der von den 1850er Jahren an mehr und mehr auch Deutschland in

seine Kreise zog, namentlich von der Eisenseite her ;

dazu in beiden Hinsichten die „freie Wirtschaft“.

Die freie Wirtschaft wirkte durch ein positives Moment, die private Initiative, und durch ein negatives Moment, das Fehlen jeder Initiative, die über das Private hinaus ging.

Die Privatinitiative brachte und wagte das Geld, erweiterte und verfeinerte die Produktion, nutzte jede Gelegenheit des Transportes und jede Möglichkeit des Absatzes, um den Anforderungen des Verbrauchers nach jeder Richtungsentsprechen und den steigenden Bedarf zu jeder Zeit decken zu können. Dadurch hielt sie Schritt mit der beispiellos aufsteigenden Entwicklung der Industrie. Sie nahm preislich, was sie kriegen konnte, sie nahm aber auch nur, was sie bei gehaltenem oder erhöhtem Umsatze kriegen konnte. Dadurch machte sie die Preise für den Verbraucher die meiste Zeit tragbar.

Andererseits handelte die Privatinitiative nur nach dem Interesse des einzelnen, wie es dieser sah. Waren Zeiten starker Nachfrage, so ging sie zu erheblich höheren Preisforderungen über und setzte dem Verbraucher auch sonst den Fuß auf den Nacken. Waren Zeiten schwacher Nachfrage, so suchte sie, um das in den Betrieb gesteckte Geld verzinsen zu können, den Umsatz zu halten oder gar zu vergrößern und ließ lieber die Preise fallen. Dadurch brachte sie manches Bergbauunternehmen an den Rand des Verderbens.

Die freie Wirtschaft erwarb sich unzweifelhaft das Verdienst, daß sie durch freie Entfaltung der Einzelinitiative das ihr von dem Direktionsprinzip hinterlassene Vakuum der Kohlenwirtschaftsentwicklung auffüllte und diese Entwicklung dann auf der Höhe der außerordentlichen allgemeinen Industrieentwicklung hielt. Ihr fehlte aber der Blick für die andern und für das Ganze und fehlten die Zügel zum Maßhalten im Interesse der andern und im Interesse des Ganzen. Dadurch litten manchmal die Kohlenverbraucher, litten häufig Unternehmen der Kohle selbst und litt durch die Rückwir-

kungen hieraus auch das Ganze. Der freien Wirtschaft fehlte ferner der Schutz durch die andern und durch das Ganze. Daher war die Kohlenwirtschaft den Konjunkturwellen des Weltmarktes preisgegeben und häufig und lange von ihnen bedrängt.

Diesen Fehlern kam mit der Zeit überwiegende Bedeutung zu und so mußte die freie Wirtschaft einer gebundenen weichen.

Syndikatswirtschaft.

Die Bindung der Kohlenwirtschaft kam von seiten der Kohlenerzeuger. Die Kohlenerzeuger litten, wie oben erwähnt, bei schwacher Nachfrage unter Überangebot an Kohle und Unterbieten im Preise. Sie strebten daher die Beseitigung des, wie sie sagten, „ungesunden“ Wettbewerbs auf dem Kohlenmarkte an. Ein Mittel, diesem Ziele näher zu kommen, schien ein Vertrag der Kohlenerzeuger, nicht mehr einzeln anzubieten, sondern für alle durch einen anbieten zu lassen. Denn der eine unterbietet sich nicht selbst und bietet auch nicht zu seinem eigenen Schaden mehr an, als der Markt aufnehmen kann. Also banden sich die Kohlenerzeuger der einzelnen Reviere durch Vertrag, je nur durch eine gemeinsam zu gründende Gesellschaft (das Syndikat) anbieten und verkaufen zu lassen. Der älteste dieser Verträge ist der rheinisch-westfälische Kohlensyndikatsvertrag. Er wurde im Jahre 1893 geschlossen.

Ein solcher Vertrag hat des näheren etwa folgenden Inhalt:

Für jeden Kohlenerzeuger wird eine nach seinem Kohlenvorrathe, seiner Förderfähigkeit und seinem bisherigen Absatze berechnete Kohlenjahresmenge als „Ziffer“ seiner Beteiligung am Gesamtjahresabsatze des Syndikats festgesetzt. — Nach dem Gewichte dieser Ziffer wird im Syndikate abgestimmt. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. —

Jeder Kohlenerzeuger ist verpflichtet, seine gesamte Kohlen-erzeugung — in Höhe der Beteiligung ist er zur Erzeugung verpflichtet — dem Syndikate zu verkaufen. Ausgenommen sind nur die Mengen, die er zu eigenen Zwecken und zum Betriebe eigener Werke nötig hat, die er im Landabsatz absetzt und die er

als Deputat und zu wohltätigen Zwecken gibt, kurz gesagt, die nicht auf den Markt kommen.

Das Syndikat ist verpflichtet, die gesamte Kohlenerzeugung abzunehmen und weiter zu verkaufen.

Gestattet die Lage des Marktes einen über die Gesamtbeteiligung hinausgehenden Absatz, so hat das Syndikat die Mehrmengen den einzelnen Kohlenerzeugern zwecks Erhöhung ihrer Beteiligungsziffer anteilig zur Verfügung zu stellen.

Bedingt die Lage des Marktes eine Einschränkung des Absatzes unter die sich aus der Gesamtbeteiligung ergebende Absatzmenge, so hat das Syndikat eine gleichmäßige prozentuale Drosselung sämtlicher Beteiligungen zu verfügen. Entsprechend dieser Drosselung schränkt sich die Lieferpflicht des Kohlenersetzers und die Abnahmepflicht des Syndikates ein.

Das Syndikat bestimmt die Kaufpreise gegenüber den Kohlenersetzern und die Verkaufspreise und Verkaufsbedingungen gegenüber den Abnehmern.

Es erhellt ohne weiteres, daß ein Vertrag mit solchem Inhalte bei 100proz. Geltung und richtiger Handhabung weitgehende Folgen haben muß. Er macht die Kohlenersetzter des Reviers zu einer Einheit der Erkenntnis, des Interesses, des Willens und der Handlung. Diese Einheit schließt einen Wettbewerb der Kohlenersetzter des Reviers untereinander (innerer Wettbewerb) nicht nur in seinen „ungesunden“ Erscheinungen, sondern gänzlich aus. Die Ausschaltung des inneren Wettbewerbs verschafft den Kohlenersetztern des Reviers in ihrem Absatzgebiete bis zur Grenze der Preis-ab-Grube plus Fracht-Parität (unbestrittenes Absatzgebiet) eine Monopolstellung. Diese Monopolstellung gibt ihnen erhöhte Stoßkraft für das bestrittene Absatzgebiet, insbesondere für das Ausland.

Diese Folgen gereichen den Kohlenersetztern des Reviers zu großem Vorteil. Die Aufnahme des bisherigen Besitz- und marktmäßigen Machtverhältnisses der Kohlenersetzter in den Vertrag macht dieses tatsächliche Verhältnis zu einem Rechtsverhältnis und sichert damit jedem einzelnen Kohlenersetzter im Verhältnis zu den andern seinen Besitz- und Machtstand.

Die Einheit des Handelns löst die Kohlenerzeuger in gewissem Ausmaß aus der Abhängigkeit von den Händlern und Verbrauchern und bringt diese in ihre Abhängigkeit. Der Ausschluß des inneren Wettbewerbs spart den Kohlenerzeugern alle Handlungen und Kosten, die dieser Wettbewerb bedingt, insbesondere die Frachten gruppenwirtschaftlich unnützer Kreuz- und Querläufe, die Kosten übersteigerter Förderung und die Erlösminderung durch Konkurrenzpreise. Das Monopol im unbestrittenen Absatzgebiet ermöglicht den Kohlenerzeugern, die Preise hochzuziehen, bzw. hochzuhalten und das Sortenproblem zu lösen. Die erhöhte Stoßkraft für das bestrittene Gebiet, insbesondere das Ausland, gibt den Kohlenerzeugern die Möglichkeit, hier ihren Umsatz zu erweitern.

Aber, was dem einen ein Nachtigall, ist dem andern ein Uhl. Dieselben Folgen bringen für die andern Wirtschaftstreibenden und das Volksganze erhebliche Gefahren mit sich. Die Erhebung des marktmäßigen Machtverhältnisses der Kohlenerzeuger zum Rechtsverhältnis läßt dies Verhältnis in weitgehendem Maße erstarren. Denn das Syndikat muß das Verhältnis wahren und kann eine weitere Entwicklung nur in entsprechendem Gleichschritte der Kohlenerzeuger zulassen und fördern. Dadurch wird leicht berechtigter Entwicklungs- und Leistungswille einzelner Kohlenerzeuger und werden Entwicklungserfordernisse der Zeit zugunsten einzelner anderer unterdrückt. Ferner muß das Syndikat dieses Verhältnis grundsätzlich zum Maßstabe des Entgeltes machen. Dadurch wird der Leistungsanreiz gemindert. — Die Einheit der Erkenntnis und des Interesses, die in Wahrheit eine Einheit der Erkenntnis und des Interesses nur der Besitzmehrheit ist, schaltet Erkenntnisse und Interessen der Minderheit zugunsten der Mehrheitsinteressen aus. Die Erkenntnisse und Interessen der Minderheit decken sich aber nicht selten mit denen der Volksgesamtheit. Dafür ein Beispiel: Ein neues Veredelungsverfahren für Gaskohle ergebe zwei Stoffe, einen, etwa Mineralöl, der für die Volksgesamtheit von großem Werte sei, und einen Rückstand, der mit anderen Kohlenarten, etwa Mager-

kohle, konkurriere. Der erste Stoff ist syndikatsfrei, der zweite unterliegt dem Verkaufe durch das Syndikat. Dadurch ist das Veredelungsverfahren im ganzen syndikatsabhängig. Im Syndikate finde sich eine Mehrheit mit Magerkohleninteressen. Diese sieht in dem Rückstande der Veredelung ein Konkurrenzprodukt ihrer Magerkohle und ist deshalb gegen den Verkauf des Konkurrenzproduktes, insbesondere gegen den Verkauf zu niedrigeren Preisen, als für ihre Magerkohle gelten. Gleiche Preise aber lassen das Konkurrenzprodukt nicht ins Geschäft und damit die Veredelung zum Erliegen kommen, an der doch die Volksgesamtheit wegen des Öles großes Interesse hat. — Das geeinte Interesse der Kohlenerzeuger bleibt noch immer das Privatinteresse der Kohlenerzeuger, wird nicht zum Gesamtinteresse des Volkes. Es wird durch die Verbundenheit nur mächtiger, damit aber auch gefährlicher als die unverbundene Summe der Einzelinteressen der Kohlenerzeuger, und zwar sowohl für andere Einzelinteressen als auch für das Gesamtinteresse. — Die Vereinheitlichung der Handlung ist in Wahrheit eine Übertragung der Handlung auf andere, auf die Vorstandsmitglieder des Syndikats. Diese handeln nun, ohne das finanzielle Risiko zu tragen, und die Kohlenerzeuger, die das Risiko tragen, insbesondere die in der Minderheit befindlichen, sind vom Absatzgeschäft ausgeschaltet. — Der Ausschluß des Wettbewerbs erübrigt den Handel, läßt nur noch für Verteilung Raum. — Das Monopol nimmt den Händlern und Verbrauchern in preislicher wie in sortenmäßiger Hinsicht die Ausweichmöglichkeit. Dadurch wird der Händler nicht nur hinsichtlich seines Handelsnutzens, sondern hinsichtlich seiner ganzen Existenz dem Belieben der Produktion überantwortet. Die Produktion kann dem Händler die Ware und damit die Existenz entziehen; sie kann ihn auch durch übermäßige Einengung im Handelsnutzen oder durch Beschneidung oder Entzug der Ware zur Abgabe des Geschäfts an die Produktion veranlassen. Der verbrauchenden Wirtschaft aber kann die Abnahme jedweder Sorte und die Zahlung jedweden Preises aufgezwungen werden, ins-

besondere steht nichts im Wege, daß die Kohlenerzeuger den Preis bei steigender Konjunktur hochziehen und bei fallender Konjunktur hochhalten und dadurch das Preisgefüge der Wirtschaft zu ihren Gunsten verändern. — Die durch das Monopol gegebene Möglichkeit, die Kräfte im unbestrittenen Absatzgebiete zur Erhöhung der Stoßkraft ins bestrittene Gebiet anzureichern, verführt die Kohlenerzeuger aus Gründen der Umsatzerweiterung leicht dazu, die Kohlenausfuhr zum Schaden der Volksgesamtheit zu übersteigern. Denn es ist doch so: Die Ausfuhr macht sich die längste Zeit nicht bezahlt, sondern die Ausfuhrerlöse, die den Weltmarktpreisen folgen, liegen die längste Zeit unter den Durchschnittselbstkosten des Reviers. Demnach hat die Ausfuhr oder wenigstens ein großer Teil von ihr die Verlagerung von einem Teile der durchschnittlichen Selbstkosten, z. B. die der fixen Kosten auf den Absatz im unbestrittenen Absatzgebiet zur Voraussetzung, d. h. die Preise für dieses Gebiet müssen hochgezogen oder hochgehalten werden. Die Kohlenpreise des unbestrittenen Gebiets sind aber Selbstkosten der kohlenverbrauchenden Wirtschaft, darunter der ausführenden Fertigwarenindustrie. Durch Steigen ihrer Selbstkosten in Gestalt der Kohlenkosten kommt diese an den Rand der Konkurrenzfähigkeit auf dem Auslandsmarkte, wo ja auch sie den Weltmarktpreisen begegnet, und geht sie zurück. So stehen Kohlenausfuhr und Fertigwarenausfuhr in Abhängigkeit. Diese Abhängigkeit ergibt für die Größe der Kohlenausfuhr ein Optimum. Dieses Optimum darf nicht überschritten werden, sonst ist es gegen das Interesse der Gesamtheit. Die durch das Monopol gegebene Möglichkeit, die Kräfte im unbestrittenen Absatzgebiet anzureichern, in Verbindung mit dem Interesse der Kohlenerzeuger an Umsatzerweiterung verführen jedoch dazu.

Diese Gefahren wurden mehr oder weniger bald erkannt, und es waren deshalb einige, insbesondere der preußische Minister v. BERLEPSCH bestrebt, das Syndikatsystem nicht 100proz. Wirklichkeit werden zu lassen. Anfangs war in dieser Hinsicht auch noch keine Gefahr; die Hüttenzechen und

einige andere mit rd. 13% der Förderung blieben dem Syndikate fern. Als diese 1903 beitraten, rückte aber die Gefahr des 100proz. Syndikats erheblich näher. Denn jetzt waren nur noch 1,3% der Förderung außerhalb. Erst das gute Gedeihen der Außenseiter im Schatten des Syndikats brachte das Gewicht der Außenseiter im Laufe der Jahre wieder auf 13% und damit die Gefahr des 100proz. Syndikats in weitere Ferne. Dazu kam der Wettbewerb der andern deutschen Kohlenreviere, die, wenn überhaupt, weniger straff organisiert waren, und schließlich der Wettbewerb der ausländischen, namentlich der englischen Kohle.

So herrschte in Wirklichkeit während der ganzen Zeit bis zum Weltkriege kein 100proz. Syndikatssystem, sondern ein Gemisch zwischen syndikatlich gebundener und freier Wirtschaft.

Infolgedessen waren auch die Folgen sowohl zugunsten der einen wie zum Schaden der andern Seite nicht so groß, wie bei 100proz. Syndikatswirtschaft zu erwarten gewesen wäre. Immerhin, sie waren da und fanden in gewisser Richtung auch in den Entwicklungszahlen ihren unverkennbaren Niederschlag.

Weniger allerdings in den Zahlen der mengenmäßigen Entwicklung. (Vgl. Anl. 3.) Dieser Entwicklung gaben die nachgenannten, stärker wirkenden Umstände das Gepräge:

technische Neuerungen im Bergbaubetriebe unter und über Tage (Gefrierverfahren, Druckluft, Bohr-, Abbauhämmer und Schrämmaschinen, Rutschen, Bergeversatz, elektrische Beleuchtung, elektrische Maschinen, Grubenlokomotiven, Röhrenkessel, Abdampfverwertung und Verwertung des Überschußgases;

chemische und technische Neuerungen in der Kohlenveredelung (Nebenproduktengewinnung);

weiterer Ausbau der Eisenbahnen. (Die Schienenlänge wuchs in der Zeit um 50%. Vgl. Anl. 13);

Ausbau der Schifffahrt;

eine geradezu stürmische Weiterentwicklung der Industrie, insbesondere der Eisenindustrie. (Vgl. Anl. 14.);

- die Entstehung neuer Industrien (elektrische, chemische, metallurgische);
- die steigende Aufnahmefähigkeit der Kolonien;
- die Erweiterung unseres Auslandsmarktes.

Stark in Erscheinung trat der Syndikatseinfluß aber in der preislichen Entwicklung. (Vgl. Anl. 4.) Denn diese folgte restlos dem syndikatlichen Grundsatz: Steigen mit guter Konjunktur und nicht fallen trotz schlechter Konjunktur. Daß diese Entwicklung den Kohlenerzeugern nützen und der verbrauchenden Wirtschaft schaden mußte, ist oben dargetan. Wieviel der Nutzen, bzw. Schaden betrug, wird sichtbar, wenn man die Kohlenpreisentwicklung der Großhandelspreis- oder Goldwertentwicklung gegenüberstellt. (Vgl. Anl. 5.) Der Unterschied zwischen diesen beiden Entwicklungen beträgt von 1893 bis 1913 34 Punkte.

Sehr kam der Syndikatseinfluß auch in der Ausfuhrentwicklung zum Ausdruck. (Vgl. Anl. 6.) Der Weltmarktpreis, beispielsweise ausgedrückt durch den Ab-Grube-Preis der Durham-Gaskohle, lag in den 90er Jahren bei rd. 5,50 Goldmark und in den Jahren nach 1900 bis 1911 bei rd. 7,50 Goldmark. Der inländische Gasförderkohlen-Richtpreis lag in denselben Zeiten bei 10—10,50 und 12—13 Mk. Trotzdem weitete sich der Ruhrkohlenabsatz nach dem Weltmarkte zu erheblich, offensichtlich, weil die durch die höheren Preise im unbestrittenen Absatzgebiete gegebene Kraftanreicherung die Stoßkraft nach dem bestrittenen Absatzgebiet erhöhte. (Vgl. Anl. 8.)¹ Ob dabei das Optimum gegenüber der Fertigwarenausfuhr überschritten wurde, ist nicht nachgeprüft worden.

Die Auswirkung des Syndikatssystems zeigte sich demnach vor allen auf der Preisseite. Da kam 1914, noch ehe das Urteil über Licht und Schatten dieser Auswirkung gefällt war, der

¹ Noch klarer tritt diese Ursache zutage, wenn man gleich die Zeit von 1925—1935, in der die Syndikatswirtschaft ja grundsätzlich fortbestand, mit in den Kreis der Betrachtung zieht. In dieser Zeit ging der oben genannte englische Ab-Grube-Preis von rund 18,— RM auf 8,50 RM, der deutsche dagegen von 17 nur auf 16 RM zurück. Gleichwohl ging die Ruhrkohlenausfuhr nicht zurück. Vgl. Anl. 6—8.

Weltkrieg und ließ die Bedeutung der Preisseite für das Volksganze zurücktreten. Der Preis spielte keine Rolle mehr. Es kam jetzt darauf an, daß die Kohle gewonnen und daß sie richtig verteilt wurde. Für die Lenkung der Erzeugung und Verteilung aber war das Syndikat unzweifelhaft ein guter Mittler. Denn erstens war es kraft seiner monopolistisch-diktatorischen Struktur gegenüber den Händlern und Verbrauchern ohne weiteres und bei Loslösung von dem demokratischen Prinzip und Unterstellung unter einen Kommissar auch gegenüber den Kohlenerzeugern geeignet, den Willen des Staates zur Durchführung zu bringen, zweitens war es in diesen Fragen auch willig, denn die Aufrechterhaltung und Stärkung der Förderung lag in seinem eigenen Interesse und bei der Verteilung standen seine Interessen nicht entscheidend entgegen. Daher mußte, als 1915 der Rheinisch-Westfälische Syndikatsvertrag ablief, der Preußische Staat seine Bedenken, die in dem Preiskomplexe wurzelten, zurückstellen, die Aufrechterhaltung des Syndikats betreiben und sogar seine eigenen Werke in das Syndikat eintreten lassen. Damit war die Entscheidung über das Syndikatsproblem bei normaler Wirtschaft vertagt bis nach dem Kriege. Nach dem Kriege aber war Preußen nicht mehr zuständig, sondern das Reich.

Syndikatische Gemeinwirtschaft.

Die Reichsregierung von 1919 suchte das Syndikatsproblem dadurch zu lösen, daß sie das Syndikatsystem mit einem gewissen Direktionsprinzip verband. Sie bestimmte:

Die Kohlenbergwerksbesitzer schließen sich je Bergbaubezirk, die Besitzer der größeren Gasanstalten im ganzen Reiche zu einem Verkaufssyndikate zusammen. In ihren Vorstand und Aufsichtsrat haben sie Vertreter der Bergarbeiter zu übernehmen.

Die entstehenden Syndikate schließen sich zu einem Dachverbande, dem Reichskohlenverbande, zusammen.

Über diesen Verbänden steht eine Kammer, der Reichskohlenrat. Er setzt sich zusammen aus Kohlenerzeugern, Kohlenhändlern, Kohlenverbrauchern und Wissenschaftlern der Kohlenwirtschaft und arbeitet nach parlamentarischen Grundsätzen. Er kann Ausschüsse bilden. Für praktische und wissenschaftliche Untersuchungen bildet er außerdem drei ständige Ausschüsse, die technisch-wirtschaftlichen Sachverständigen-Ausschüsse für Kohlenbergbau und Brennstoffverwendung und den sozialpolitischen Ausschuß.

Die Syndikate regeln die Förderung, den Selbstverbrauch und den Absatz der Brennstoffe ihrer Mitglieder. Sie setzen insbesondere die Selbstverbrauchsrechte der Mitglieder fest, bestimmen die Verkaufsanteile und verkaufen die Brennstoffe, die nicht zum Selbstverbrauch oder Selbstverkauf freigegeben sind. Sie folgen den Anweisungen des Reichskohlenverbandes und Reichskohlenrates.

Der Reichskohlenverband beaufsichtigt die Syndikate in der Ausübung ihrer Funktionen und entwickelt auf bestimmten

Gebieten eigene wirtschaftliche Tätigkeit. Er bestimmt die Preise, er gibt Richtlinien für Preisnachlässe, er genehmigt die allgemeinen Lieferungsbedingungen der Syndikate und er kann den Absatz der einzelnen Syndikate nach Gebiet und Menge begrenzen. Er folgt den Anweisungen des Reichskohlenrates.

Der Reichskohlenrat leitet die Kohlenwirtschaft, wenn und soweit es im gemeinwirtschaftlichen Interesse erforderlich ist. Die Leitung findet ihren Ausdruck in der Genehmigung der Syndikatsverträge und in dem Erlaß allgemeiner Richtlinien.

Die Sachverständigenausschüsse sammeln und verarbeiten die für ihre Sondergebiete wichtigen Kenntnisse aus Praxis und Forschung und unterstützen durch persönliche Beteiligung und Vermittlung von besonderen Zuschüssen praktische und wissenschaftliche Untersuchungen und deren Veröffentlichung.

Gegen die Maßnahmen der Syndikate ist Beschwerde an den Reichskohlenverband, gegen dessen Entscheidung und seine Maßnahmen ist Beschwerde an den Reichskohlenrat gegeben.

Der Reichswirtschaftsminister hat die Oberaufsicht und ein Veto, wenn eine Maßnahme das öffentliche Wohl gefährdet. Er kann die Preise herabsetzen.

Aus diesen Bestimmungen ist folgendes hervorzuheben:

1. Die Syndikate wurden 100proz. gemacht und in einem Dachverbande zusammengeschlossen.

2. Die Syndikatswirtschaft wurde einer vierfachen Kontrolle und Führung unterstellt: der Kontrolle und Mitarbeit der Arbeitervertreter in den Syndikatsvorständen und -aufsichtsräten, der Kontrolle und Beschwerdeentscheidung des Reichskohlenverbandes, der Leitung, Kontrolle und Beschwerdeentscheidung des Reichskohlenrats und schließlich dem Veto- und Preisherabsetzungsrechts des Reichswirtschaftsministers.

3. Die Kohlenwirtschaft wurde sachlich nicht unmittelbar geregelt, sondern es wurden nur Vollmachten zur Regelung gegeben.

4. Das Marktproblem wurde nicht nur als kaufmännisches, sondern auch als technisches aufgefaßt und angefaßt.

Hierfür waren die Überlegungen maßgebend:

Zu 1. und 2. daß die von Haus aus privatwirtschaftlich und monopolistisch-diktatorisch denkenden Syndikate durch laufende Führung und Überwachung gemeinwirtschaftlich denkender Stellen zu gemeinwirtschaftlichem Denken gebracht werden würden und daher zwecks voller Ausnutzung ihrer guten Seiten durch restlose Einbeziehung aller Bergwerksbesitzer und Zusammenschluß in einem Dachverbande gestärkt werden könnten.

Zu 3. daß der ewige Wechsel der Wirtschaftslage stets wechselnde Maßnahmen erfordere und diese nur durch Menschen, die mit der Wirtschaft lebten, jeweils nach Lage der Dinge gegeben werden könnten.

Zu 4. daß die Erhaltung des Absatzfeldes und die Erkämpfung neuen Absatzfeldes zugleich Sache des technischen Fortschritts, d. h. der Forschung sei.

Diese Überlegungen haben sich, soweit sie Ziff. 3 und 4 betrafen, als richtig erwiesen, soweit sie Ziff. 1 und 2 betrafen aber nach Maßgabe der inzwischen gewonnenen Erfahrung als irrig herausgestellt.

Die Syndikate waren nun mal von Privaten aus privaten Gründen zu privaten Zwecken geschaffen. Sie sollten zum Nutzen der Bergwerksbesitzer den Wettbewerb ausschalten, monopolistisch den Markt beherrschen und auf Grund dessen die Preise zu erhöhen und hoch zu halten bestrebt sein. Sie hatten also von Haus aus einen gruppenwirtschaftlich egoistischen, monopolistisch-diktatorischen Geist. Wie nun ein Mensch Erbanlagen nicht ablegen, auch durch Erziehung nicht umwandeln kann, so konnten auch die Syndikate den ihnen bei ihrer Gründung mitgegebenen und durch ihren Zweck be-

stimmten Geist nicht ablegen. Sie blieben, was sie waren¹. Infolgedessen wuchs die Gesamtorganisation nicht zu der gewünschten Einheit, die gemeinwirtschaftlich ausgerichtet gewesen wäre, zusammen, sondern das Zusammenleben der Syndikate einerseits und der Führungs- und Kontrollinstanzen andererseits wurde zu einem steten Ringen um den Geist und um das entsprechende Tun und Lassen. Und in diesem Ringen waren die Führungs- und Kontrollinstanzen die schwächeren.

Die Kontrolle und Mitarbeit der Bergarbeitervertreter in den Vorständen und Aufsichtsräten versagte aus Mangel an Vorkenntnissen der Vertreter.

Die Kontrolle des Reichskohlenverbandes versagte wegen enger Verbundenheit des Verbandes mit den Syndikaten. Der Verband war ja nur die Zusammenfassung der Syndikate, die Syndikate saßen in seinem Aufsichtsrate und stellten seinen Vorstand an.

Die Kontrolle und Führung des Reichskohlenrats aber, des Hauptträgers der gemeinwirtschaftlichen Idee, auf den die größten Hoffnungen gesetzt waren, versagte, weil der Reichskohlenrat ein Parlament war mit allen Schwächen, die ein Parlament zu haben pflegt, und noch besonderen dazu. Er war so zusammengesetzt, daß der Bergbau mit Anhang die Mehrheit hatte. Er war zusammengesetzt aus Interessenten, die sich nicht nur als solche fühlten, sondern auch offen als solche sprachen und handelten. Er war zusammengesetzt aus Personen, die — abgesehen natürlich von den Bergwerksbesitzern — über die Materie von Haus aus nicht genügend oder überhaupt nicht im Bilde, daher in ihrem Entschlusse schwankend und dann meistens aus Autoritätsglauben auf seiten der Bergwerksbesitzer waren. Von seinen Gruppen (bergbauliche Unternehmer, bergbauliche Angestellte und Arbeiter, Händler, Verbraucher, Wissenschaftler) hatte nur die der bergbaulichen

¹ Während der 14 Jahre ist wohl keine allgemeine Preisherabsetzung eines Syndikates aus seinem eigenen freien Entschlusse vorgenommen worden, sondern immer nur auf Druck.

Unternehmer einen organisatorischen Unterbau (Reichskohlenverband und Syndikate). Nur sie trat daher vor den Sitzungen des Reichskohlenrats zusammen, unterrichtete sich über die Sache, die Wünsche des Reichswirtschaftsministeriums und die mutmaßliche Stellung der Arbeiter- und Verbrauchervertreter, einte ihren Willen und besprach sich über die Taktik des Vorgehens. Alle ändern Gruppen, insbesondere die der Verbraucher, kamen unvorbereitet und ohne sachliche Einigung in die Sitzung. Dieser Zustand mußte zwar wegen des Mangels an einem Unterbau nicht sein. Er hätte durch entsprechende Handhabung der Führung der Geschäfte behoben werden können. Er wurde aber nicht behoben. Infolgedessen konnte der Reichskohlenrat gar nicht imstande sein, das Ringen mit den Syndikaten um eine gemeinwirtschaftliche Führung der Kohlenwirtschaft zu bestehen. Er konnte nicht führen, sondern wurde geführt und gab durch seine Zustimmung den privatwirtschaftlichen Maßnahmen der Syndikate nur noch den Stempel des volkswirtschaftlich Richtigen.

Schließlich die oberste Kontrollinstanz, das Reichswirtschaftsministerium! Es war in Auswirkung der damaligen verworrenen Regierungsverhältnisse in seiner Wirtschaftspolitik schwankend. Bald galt es, die Wirtschaft zu regulieren, bald, sie laufen zu lassen, bald, die Kartelle zu fördern, bald, sie zu bekämpfen, bald, die Preise zu heben, bald sie zu senken. — Es war unfrei. Das Arbeitsministerium regelte, d. h. erhöhte die Löhne. Das Reichswirtschaftsministerium sollte keine preislichen Folgerungen daraus ziehen. — Es war ängstlich bei Gefährdung der sozialen Lage der Arbeiter. Hinweise auf solche Gefährdung bei Durchführung vorgeschlagener wirtschaftlicher Maßnahmen lähmten daher seine Entschlußkraft. — Es war schließlich auch, und zwar ohne Schuld, rein zufolge der Verhältnisse, in gewissem Sinne ohne hinreichende Sachkenntnis. Eine Wirtschaft betreiben, und es handelte sich tatsächlich schon um Betreiben, nicht nur um Führen oder in die Wirtschaftsgrundsätze des Staates einordnen, kann nur, wer in dieser Wirtschaft steht und dadurch Kenntnis der Lage

und Gefühl für ihre Entwicklung hat. Diese Kenntnis der Kohlenwirtschaftslage und dies Gefühl für ihre Weiterentwicklung hatte das Ministerium nicht hinreichend und konnte es nicht haben. Es verschaffte sich mühsam einen gewissen Einblick in die Selbstkosten der Kohlenwerke und suchte danach zu urteilen. — Andererseits war es von den Problemen, insbesondere von den Sorgen der Gesamtwirtschaft erfüllt und stand immer in Versuchung, diesen von der Kohle aus — weil unmittelbar greifbar — beizukommen, insbesondere allgemeine Preissteigerung von der Kohle aus abzubremsen oder die allgemeine Preisebene mit Hilfe der Kohlenpreise zu senken. — Trotz dieser Hemmungen und Schiefheiten unterzog es sich ehrlich und zähe dem Ringkampfe mit den Syndikaten um die gemeinwirtschaftliche Linie der Kohlenwirtschaftsführung so, wie es sie verstand, und errang auch gewisse Erfolge. Aber es waren nur stoßweise Erfolge gemischt mit Fehlgriffen.

Betrachten wir die Kurve der Preisentwicklung¹ jener Zeit, so sehen wir daher stoßweises Auf und Ab. (Vgl. Anl. 9.) Das ist der Ausdruck des Ringens zweier unausgeglichener Systeme, des Syndikats- und des gemeinwirtschaftlichen Systems.

Und betrachten wir die Kohlenpreiskurve im Verhältnis zur Großhandels- oder Goldwertkurve (Anl. 10), so sehen wir, daß trotz der zwei großen, vom Reichswirtschaftsminister erzwungenen Preissenkungen nach der Inflation 1925 und während der Deflation 1930—1932 die Kohlenpreiskurve gegenüber der Goldwertkurve noch hochgezogen wurde, also das Syndikatssystem sich noch immer auswirkte und grundsätzlich herrschte.

Daher können wir in Beurteilung des Ganzen sagen: Der Aufbau war falsch. Die zwei zur Einheit bestimmten und deshalb zusammengeschmiedeten Systeme, das privatwirtschaftliche Syndikatssystem und das gemeinwirtschaftliche Füh-

¹ Die Kurve der Mengenentwicklung sagt uns über die Bewährung der Kohlenwirtschaftsorganisation nichts. Sie ist von anderen Faktoren überdeckend beherrscht (Feindlieferungen, engl. Bergarbeiterstreik, Hochkonjunktur 27/29, Niederkonjunktur 30/32, Arbeitsbeschaffungs- und Wehrhaftmachungskonjunktur). Vgl. Anl. 11 u. 12.

rungssystem, verwachsen nicht, sondern blieben getrennt und einander feindlich. Ihre Verbindung brachte nicht einheitliche Wirtschaftsführung, sondern inneres Ringen um die Führung. Dabei versagten die Träger der gemeinwirtschaftlichen Idee bis auf einen, das Reichswirtschaftsministerium, und auch dieses hatte nur Einzelerfolge. Grundsätzlich blieb das Syndikatssystem herrschend und das Problem der Beseitigung der mit ihm verbundenen Schäden ungelöst.

Monopolwirtschaft.

Das Kohlenwirtschaftsgesetz und seine Ausführungsbestimmungen hatten mit Vorbedacht nur Reviersyndikate vorgesehen und lediglich noch eine Ermächtigung an den Reichskohlenverband gegeben, den Absatz der Reviersyndikate nach Gebiet und Menge zu begrenzen. Der Reichskohlenverband hat von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht. Den Syndikaten aber genügte der Zustand nicht.

Durch die Reviersyndikate war nur der sog. innere Wettbewerb, der Wettbewerb der Kohlenherzeuger des Reviers untereinander, ausgeschaltet. Der äußere Wettbewerb, der eines Syndikats gegen die andern, bestand fort und wurde, je mehr Kräfte durch Wettbewerbsausschaltung im Innern erspart wurden, um so heftiger geführt. Infolgedessen suchten die Syndikate auch ihn zu beseitigen. Dabei gingen sie zwei Wege.

Die Braunkohle, die im großen ganzen mit nur einer Ware, dem Braunkohlenbrikett, am Markte ist, das als Feurungsmaterial auch eigenschaftsmäßig nahezu einheitlich ist, schuf zwischen den Syndikaten sog. Liefergrenzen. Sie zog zwischen je zwei Syndikaten eine geographische Linie und bestimmte, daß keins über die Grenze hinaus in das Gebiet des andern Syndikats liefern dürfe, was zur Folge hatte, daß jedes Syndikat in seinem Gebiet allein lieferberechtigt wurde. (Gebietsmonopole.)

Die Ruhrkohle mochte das nicht. Sie ist mit vielen Kohlenarten am Markt, deren Absatzschwergewicht örtlich verschiedenen gelagert ist, und hat deshalb kein Interesse, ihr Absatzgebiet örtlich zu beschneiden. Daher erstrebt sie eine Mengen-

aufteilung auf ungeteiltem Gebiet. Diese versuchte sie zuerst mit dem Koks, und es kamen auch wiederholt Mengen- oder Quotenvereinbarungen zwischen mehreren Steinkohlensyndikaten zustande. Immer aber splitterten sie wieder auf. Deshalb ging die Ruhr von diesem Versuche der sortenmäßigen Quotenvereinbarung ab und erstrebte die Quotenvereinbarung hinsichtlich aller Erzeugnisse ihres Konkurrenten, d. h. die Verschmelzung des Konkurrenzsyndikates mit dem Ruhrsyndikat. Dieses Ziel hat sie bisher beim Aachener und Saar-Syndikat erreicht. Damit ist sie jedoch nicht befriedigt. Sie will eine zentrale Mengenaufteilung, also Ausbau des Reichskohlenverbandes zu einem Reichsquotensyndikate, das den gesamten Kohlenmarkt im Reiche einschließlich Braunkohlenmarkt aufteilen soll (Mengenmonopole).

Dabei ist inzwischen auch auf dem Einfuhrmarkte eine Änderung eingetreten. Als das Kohlenwirtschaftsgesetz und seine Ausführungsbestimmungen die reviermäßigen Kohlensyndikate anerkannte, bzw. anordnete, war die Einfuhr ausländischer Kohle größtenteils noch frei. Inzwischen ist sie durch Staatsverträge begrenzt. Jedem Einfuhrlande steht nur eine Höchstmenge zur Verfügung.

Daher würde sich die deutsche Wirtschaft, wenn das Streben der Kohlensyndikate ganz verwirklicht würde, restlos geschlossenen Mengen- oder Bezirksmonopolen gegenübersehen.

Die Ausschaltung des zwischensyndikatlichen Mengenwettbewerbes wird bei Mengen- wie bei Bezirksmonopolen erstrebt, um den zwischensyndikatlichen Preiskampf auszuschalten und hat, weil dieser Kampf dann seinen Sinn verliert, die Ausschaltung dieses Kampfes auch zur Folge. Daher würde das Mengenmonopol das Preismonopol in sich schließen.

Die Folge wäre eine Verstärkung und Vervielfachung der bei den Reviersyndikaten festgestellten Auswirkungen.

Die Ruhr verspricht sich noch besonders davon langfristige Sicherstellung ihres Anteils am Gesamtabsatz und betrachtet dies als Vorteil, weil sie in dieser Hinsicht sorgenvoll in die

Zukunft blickt. Anders die Braunkohle, sie ist zukunftsfröhlich, sieht daher in der Festlegung eine Beschneidung ihrer zukünftigen Entwicklung und setzt ihr, wie überhaupt dem Reichsquotensyndikat, stärksten Widerstand entgegen. Die Kohlenhändler, insbesondere die Großhändler dürften mit einer Existenzverringering und mit einem weiteren Verluste von Selbständigkeit zu rechnen haben; denn wo der Wettbewerb aufhört, hört auch der eigentliche Handel auf, kann bezirksweise einer an die Stelle von mehreren treten, kann ein Angestellter, auch ein Beamter an die Stelle des freien Mannes treten. Schließlich der Verbraucher! Er würde nur noch wenig zu sagen haben, würde Preise, Sorten, Qualitäten usw. hinnehmen müssen. Das klingt übertrieben, wird aber durch Erscheinungen in einem Teile der Kohlenwirtschaft, in dem wir schon geschlossene Monopolwirtschaft haben, wahrscheinlich gemacht.

Dazu kämen die gesamtwirtschaftlichen und die allgemeinen Auswirkungen, von denen die folgenden nochmal betont seien: Die Basis eines Reichsquoten- und Preissyndikates wäre wie bei den Reviersyndikaten ein gewisser Zustand, voraussichtlich der zu seiner Gründungszeit. Dieser Zustand würde zum Recht. Das Recht will beibehalten, was ist. Also würde die Kohlenwirtschaft gewissermaßen in diesem Zustand erstarren. — Das Reichssyndikat wäre wie ein Reviersyndikat an die Einsicht, das Interesse und den Willen der Mehrheit seiner Mitglieder gebunden. Daher würde es den Wirtschaftserfolg aller seiner Mitglieder auf die Ebene bringen, die der Einsicht, dem Interesse und dem Willen dieser Mehrheit entspricht. Diese Ebene pflegt nicht die höchste zu sein und oft auch nicht dem Wohle der Volksgesamtheit zu entsprechen. — Die in einem Reichssyndikate verbundenen Reviersyndikate würden noch größere Wucht und Macht gewinnen und kraft dieser, gestützt auf ihr lückenloses Monopol, verstärkte Diktaturbestrebungen zeigen, die nicht nur den Händler und Verbraucher, sondern auch die Staatsgewalt angehen. — Ein Quoten- und Preissyndikat für

das Reich würde jeden Wettbewerb ausschalten, dadurch die Auslese verhindern und den Ansporn und Druck nehmen, der erforderlich zu sein pflegt, größere Leistungen zu vollbringen. — Ein Preissyndikat für das ganze Reich würde keine andere Seele haben als ein Reviersyndikat und würde zudem von den Schranken frei sein, die diesem die Außenkonkurrenz auferlegt. Es würde daher noch mehr als dieses bestrebt und in der Lage sein, das Preisgefüge der Wirtschaft zu seinen Gunsten zu ändern (vgl. S. 22), insbesondere bei weichender Konjunktur seine Preise zu halten und dadurch die ihm zukommende Last der Niederkonjunktur auf andere Wirtschaftszweige abzuwälzen.

Daher würde die Monopolwirtschaft volkswirtschaftlich nicht ohne weiteres tragbar sein. Sie würde Gegenmaßnahmen des Staates zugunsten der Gesamtwirtschaft nötig machen, und für diese Gegenmaßnahmen würden zwei Wege gegeben sein. Entweder man würde der Monopolisierung Halt gebieten und die schon entstandenen Monopole wieder lockern, bis ihre Schattenseiten tragbar sind, oder man würde die Monopolisierung sich vollenden lassen und den Monopolen verstärkte Zügel gemeinwirtschaftlicher Führung anlegen. Der letztgenannte Weg würde in den Bahnen der Idee des bisherigen Kohlenwirtschaftsgesetzes verlaufen. Er wird zumeist empfohlen, und zwar in der Form, daß der Reichskohlenrat beseitigt und die Mitarbeit des Reichswirtschaftsministeriums ausgebaut werden möge.

Um den bisherigen Reichskohlenrat wäre es gewiß nicht schade. Als Träger der Entscheidung gehört er vergangenen demokratischen Zeiten an. Als Sammelbecken von Interessenten und Nichtunterrichteten war er falsch geformt und gehandhabt. Aber falsche Gesetzgebung und falsche Handhabung spricht noch nicht gegen die Richtigkeit der Idee. Die Idee war, daß die Führung der Kohlenwirtschaft, die Erzeuger, Händler und Verbraucher angeht, auch von den Händlern und Verbrauchern mitbeeinflußt werden sollte. Diese Idee ist bei monopolisierter Kohlenwirtschaft richtig. Da-

her wäre es bedauerlich, wenn die Kohlenwirtschaftsorganisation mit dem Reichskohlenverbande enden, d. h. als reine Erzeugerorganisation aufgezogen und die Führung der Kohlenwirtschaft nur von dieser Erzeugerorganisation getragen oder beeinflußt würde, die Händler und Verbraucher dagegen hiervon ausgeschaltet würden.

Ausbau der Mitarbeit des Reichswirtschaftsministeriums wäre bei Monopolwirtschaft auf jeden Fall nötig. Es bleibt aber der Zweifel, ob selbst eine erweiterte Mitarbeit des Ministeriums genügen würde, die Schäden eines Vollmonopols zu vermeiden. Vor der Verstärkung des Syndikatssystems zum Monopolsystem war die Einwirkung des Ministeriums jedenfalls unzureichend, die Schäden des Syndikatssystems auszuschalten. Es bedürfte daher jetzt nach der Verstärkung des Syndikats- zum Monopolsystem schon einer erheblichen Mehrleistung, um den erhöhten gemeinwirtschaftlichen Anforderungen zu genügen. Nun ist gewiß die Macht und Führung des Staates von heute nicht mit der Regierung von 1919 zu vergleichen, aber darum handelt es sich nicht. Die Mitarbeit, oder wenigstens die Verantwortung des Ministeriums, die einzusetzen wäre, würde weit über die sonstige staatliche Führung, d. h. über die Unterordnung der Kohlenwirtschaft unter die Wirtschaftsgrundsätze und -ziele des Reiches hinausgehen und Einsatz in der laufenden Wirtschaft bedeuten. Diese Mitarbeit erfordert genaue Kenntnis der allgemeinen Lage der Kohlenwirtschaft und der besonderen Lage der an dieser Wirtschaft Beteiligten, erfordert Vorempfinden der Weiterentwicklung des Kohlenmarktes und Kenntnis der Auswirkungen der zu seiner Beeinflussung geplanten Maßnahmen. Diese Kenntnis und dies Vorempfinden hatten die Beamten des Reichswirtschaftsministeriums jedenfalls früher nicht hinreichend. Das ist kein Vorwurf, sondern das kann nicht anders sein. Die Beamten sehen, wie die 15jährige Erfahrung gelehrt hat, doch immer nur Teile der Unterlagen und Folgen. Sie sehen, und das ist nach ihrer Ausbildung und ihrem Arbeitsbereich ohne weiteres gegeben, in erster Linie die berg-

baulichen Belange. Die Belange des Handels und der verbrauchenden Wirtschaft sehen sie weniger. — Ferner und noch mehr ist der Zweifel berechtigt, ob es zweckmäßig sein würde, dem Staate eine so weitgehende Mitarbeit in der Kohlenwirtschaft aufzubürden. Ist ihm erst so weitgehende Mitarbeit übertragen, so führt ihn sein Verantwortungsgefühl immer weiter in die Einzelheiten hinein.

Die Gesichtspunkte bezüglich Reichskohlenrat und Reichswirtschaftsministerium stehen jedoch in zweiter Linie. In erster Linie muß man zur Beurteilung der Empfehlung die Entwicklung im großen Rahmen sehen: Das Syndikatsystem hat mit Teilverwirklichungen in einzelnen Revieren begonnen. Dann hat man Jahre gearbeitet, es in den Revieren ganz zu verwirklichen. Als die Revieryndikate fast verwirklicht waren, mußte sich der Staat einschalten. Die Reviere drängten weiter und erstreben die Monopolwirtschaft, haben sie in gewissem Ausmaße auch schon erreicht. Der Staat soll sich noch mehr einschalten. Immer schärfer wird die Organisation und immer schärfer die Gegenorganisation. Ist das wirklich die zweckmäßigste und einfachste Form, dem Gemeinwohl zu dienen? Ist es demgegenüber nicht dienlicher und einfacher, den andern Weg zu gehen, die Bindungen zu lockern, die Einzelpersonlichkeit wieder einzuschalten und den Staat auf die eigentliche Führung der Wirtschaft zurückzuziehen, die er jetzt so stark handhabt, daß Auswüchse der Einzelinitiative unterbunden sind?¹

¹ Zu beachten ist auch, daß sich zur Zeit eine grundlegende Änderung in der Gliederung der Zentralbehörden, die die Wirtschaftsführung innehaben, anzubahnen scheint. Bisher waren diese Behörden zu einem großen Teile nach Industrien gegliedert, und jede Abteilung bearbeitete ihre Industrie in jeder Beziehung. Neuerdings ist anstelle dieser Gliederung, die der Gruppenwirtschaft bis in die Zentralbehörde hinein Ausdruck verlieh, zum Teil eine Gliederung nach sachlichen Fragen (Wettbewerbs-, Preis-, Stoffbeschaffungsfragen usw.) getreten. Ist diese sachliche Gliederung der Ausdruck dafür, daß die Wirtschaftsfragen nunmehr stärker als bisher für alle Wirtschaftszweige im Zusammenhange betrachtet und behandelt werden sollen, so wäre wohl für eine gesonderte Betrachtung und Behandlung der Kohlenwirtschaftsfragen kein und für eine gesonderte Organisation der Kohlenwirtschaft nur als ausführende Organisation noch Raum.

Vergleich.

Grundlagenvergleich.

Die betrachteten Organisationen erwachsen den Zuständen ihrer Zeit. Solche Zustände sind einmalig. Immerhin zeigen die drei Organisationsarten „Reihenladung“, „Syndikatswirtschaft“, „Monopolwirtschaft“ in ihnen Verwandtschaft.

Die Reihenladung wurde eingeführt, als sich neue Betriebe aufmachten, neuer Wettbewerb durch sie drohte und in seinem Gefolge ein Fallen der Preise zu erwarten war. Die Syndikatswirtschaft unter Führung des Ruhrsyndikats wurde beschlossen, als nach sehr schlechten Zeiten und kurzem Aufschwunge die Nachfrage abermals wich, wiederum verstärkter Wettbewerb und erneutes Fallen der Preise drohte. Die Monopolwirtschaft wird erstrebt, seitdem der Anstieg des unmittelbaren Kohlenabsatzes zum Stehen gekommen ist, mengenmäßige Ausdehnung des Absatzes eines Reviers nur noch auf Kosten des Absatzes der anderen Reviere erreichbar erscheint und dadurch verstärkter zwischensyndikatlicher Wettbewerb, Rückgang des Umsatzes gewisser Reviere und Fallen der Preise droht. Die Fälle sind nicht gleich, aber sie sind verwandt. Immer war das Interesse des Kohlenerzeugers bedroht. Immer war der Kohlenerzeuger der Schöpfer der Organisation. Immer schuf er die Organisation, um seinen Nutzen zu wahren.

Anders bei dem Direktionsprinzip! Es wurde eingeführt, als die gesamte Wirtschaft des Bezirks einschließlich des Kohlenbergbaus darniederlag. Sein Schöpfer war der Staat, sein Anlaß, einem staatlichen Werke das nötige Feuerungs-

material zu sichern, und sein Zweck im großen, die gesamte Wirtschaft des Bezirks einschließlich der Kohlenwirtschaft zu heben.

Schließlich die freie Wirtschaft! Sie wurde zugelassen, als die Leistung der Kohlenwirtschaft hinter den Anforderungen der Gesamtwirtschaft in weitem Abstände nachhinkte und der Staat mit seinem starr und schwerfällig gewordenen Direktionsprinzip diesen Anforderungen nicht entsprechen konnte. Sie hatte die Aufgabe, das vom Direktionsprinzip hinterlassene Vakuum aufzufüllen und die Kohlenwirtschaft wieder auf die Höhe der Gesamtwirtschaft zu bringen.

Systemvergleich.

Die Wirtschaftssysteme „Reihenladung“, „Syndikatswirtschaft“ und „Monopolwirtschaft“ sind im Grundzuge gleich und können als „Syndikatssystem“ im weiteren Sinne zusammengefaßt werden. Die „freie Wirtschaft“ und das „Direktionsprinzip“ sind grundsätzlich anders. Die „syndikatische Gemeinwirtschaft“ ist eine Verbindung von Syndikatssystem und Direktionsprinzip und deshalb von keiner selbständigen systematischen Bedeutung.

Die freie Wirtschaft, das Syndikatssystem und das Direktionsprinzip gehen alle von dem Bestehenden aus. Während aber in der freien Wirtschaft jeder einzelne Kohlenerzeuger nur sein Geschäft zu erhalten sucht und alles andere für ihn angreifbar ist, nimmt das Syndikat die bei seiner Gründung bestehenden Absatzverhältnisse aller Mitglieder als Rechtszustand hin und verfolgt es das geschäftliche Ziel unter Wahrung dieses Rechtszustandes. Das Direktionsprinzip hingegen nimmt die bestehenden Geschäftsverhältnisse aller, auch der Händler und Verbraucher zum Ausgang, richtet sein Augenmerk aber nicht auf die Erhaltung dieser Verhältnisse, sondern auf ihre Weiterentwicklung gemäß den Belangen der Gesamtheit. Daraus ergibt sich, daß bei der freien Wirtschaft und bei dem Direktionsprinzip die Ausgangsverhältnisse im

Flüsse bleiben und sich bei der ersten durch Wettbewerb, bei der zweiten durch die Direktion den Erfordernissen der Zeit anpassen, daß dagegen bei dem Syndikatssystem eine Erstarrung in dem Absatzverhältnis der Mitglieder und eine Entwicklung nur in entsprechendem Gleichschritte der Mitglieder eintritt, die leicht den Entwicklungserfordernissen der Zeit nicht entspricht und besonders hinderlich ist, wenn dem System Erzeugnisse noch nicht voll ausgereifter Verfahren unterworfen werden.

Die freie Wirtschaft und das Syndikatssystem zielen auf Gewinn ab, die freie Wirtschaft auf Gewinn für den einzelnen Kohlenereuger, das Syndikatssystem auf Gewinn für die Gruppe der Kohlenereuger. Das Direktionsprinzip dagegen will in erster Linie Entwicklung im Dienste der Gesamtwirtschaft und nur, soweit es diese zuläßt und bedingt, auch Gewinn für den einzelnen. Dabei mißt die freie Wirtschaft und das Direktionsprinzip den Gewinn zu nach Leistung — von der Intelligenz der Flöze abgesehen —, das Syndikatssystem den Gewinn der Gruppe nach Leistung der Gruppe, den Gewinn des einzelnen aber nach Maßgabe des statuierten Geschäftsanteils.

Die freie Wirtschaft sucht das Ziel durch Freistellung und Wettbewerb des Schaffensdranges des einzelnen zu erreichen. Das Syndikatssystem gebraucht als Mittel nach innen die Regulierung des Gleichschritts und nach außen die Beherrschung des Marktes, d. h. die zwei von ihm geschaffenen Zustände, daß es allein als Anbieter auf dem Markte ist und daß sein Angebot die Nachfrage nicht übersteigt. Das Direktionsprinzip endlich verfährt ähnlich wie das Syndikatssystem, ohne nach innen an den Gleichschritt der Kohlenereuger gebunden zu sein; aber der Sinn seines Verfahrens ist ein anderer, weil es nicht dem Egoismus, sondern unmittelbar dem Nutzen des Volksganzen und dabei dem Wohle des Händlers und Verbrauchers nicht weniger als dem des Kohlenereugers dient.

Die freie Wirtschaft läßt die Erkenntnis, das Interesse und

den Willen jedes einzelnen walten. Das Syndikatssystem ersetzt die Erkenntnis, das Interesse und den Willen der einzelnen durch die abstimmungsmäßig geeinte Erkenntnis, das Interesse und den Willen der Mehrheit im Syndikate. Das Direktionsprinzip setzt an die Stelle der Erkenntnis und des Willens der Beteiligten die autoritäre Erkenntnis und den autoritären Willen und an die Stelle des Interesses der Beteiligten das Interesse der Gesamtheit. — Bei der freien Wirtschaft kann daher jede Erkenntnis zur Geltung kommen; bei dem Syndikatssystem wird die Erkenntnis der Minderheit unterdrückt und bei dem Direktionsprinzip ist die Erkenntnis der Privaten überhaupt ohne unmittelbaren Einfluß. — Bei der freien Wirtschaft dienen deshalb die Handlungen der einzelnen Kohlenereuger vorwiegend den Interessen dieser einzelnen, bei dem Syndikatssystem die Handlungen des Syndikats vorherrschend dem Interesse der Mehrheit der Syndikatsmitglieder, bei dem Direktionsprinzip die Handlungen der Direktion in erster Linie dem Interesse der Volksgesamtheit. Das heißt, von der anderen Seite gesehen, bei der freien Wirtschaft treten die Interessen der andern Kohlenereuger, der Händler, der Verbraucher und das Interesse der Volksgesamtheit hinter das Interesse des einzelnen Kohlenereugers zurück, bei dem Syndikatssystem treten die Interessen der Minderheit im Syndikat, der Händler, der Verbraucher und das Interesse der Volksgesamtheit hinter das Interesse der Mehrheit im Syndikat zurück, bei dem Direktionsprinzip dagegen treten die Interessen der Kohlenereuger, der Händler und der Verbraucher — untereinander gleichrangig — hinter das Interesse des Volksganzen zurück. — Die freie Wirtschaft ist ohne einheitlichen Willen und ohne verbundene Kraft; dem einzelnen Erzeuger kann der Händler und der Verbraucher durch Übergang zu einem andern der vielen Erzeuger ausweichen; die Einzelkraft ist nicht imstande, das Wohl des Ganzen ernstlich zu gefährden. Das Syndikatssystem dagegen faßt die Kraft der Kohlenereuger zu einer Einheit zusammen, läßt dem Händler und Verbraucher kein Ausweichen und ist

in dieser verbundenen Kraft selbst dem Volksganzen nicht gleichgültig. Beim Direktionsprinzip endlich ist zwar — in der Person des Direktors — die Macht der Kohlenerzeugung auch verbunden, aber auch die Macht des Handels und des Verbrauchs; noch wichtiger ist, die Macht bekommt einen andern Sinn, weil sie in der Hand eines Staatsbeamten liegt und in erster Linie für die Gesamtheit, in zweiter Linie gleichmäßig für die Kohlenerzeuger, die Kohlenhändler und die Kohlenverbraucher ausgeübt wird.

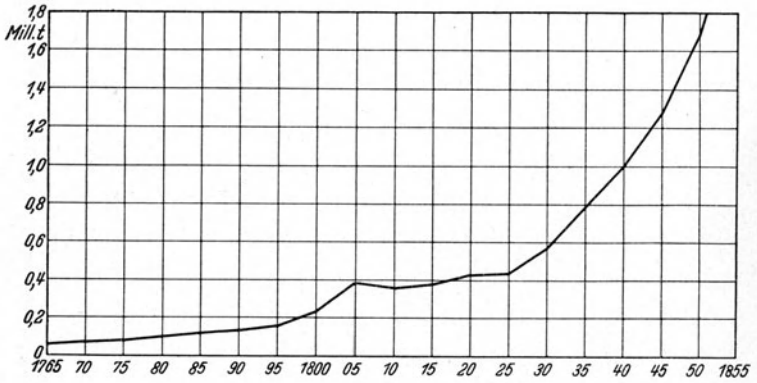
Letzten Endes kommt es weniger auf die Organisation als auf die Menschen an, die in ihr wirken.

(Zeit des Direktionsprinzips.)

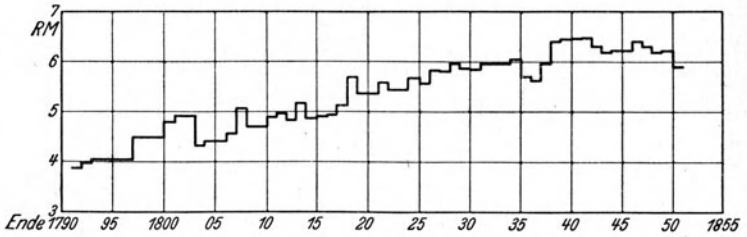
Zeit	Förderung im Oberbergamts- bezirk Dortmund	Durch- schnitts- wert je t	Zeit	Förderung im Oberbergamts- bezirk Dortmund	Durch- schnitts- wert je t	Zeit	Förderung im Oberbergamts- bezirk Dortmund	Durch- schnitts- wert je t
	t	℥		t	℥		t	℥
1765	55 925	—	1794	160 319	4,05	1823	393 325	5,41
1766	55 995	—	1795	161 868	4,02	1824	407 721	5,43
1767	61 691	—	1796	196 354	4,03	1825	436 548	5,77
1768	58 153	—	1797	200 471	4,04	1826	455 347	5,66
1769	73 329	—	1798	209 831	4,49	1827	467 467	5,85
1770	70 156	—	1799	227 928	4,50	1828	498 971	5,83
1771	63 159	—	1800	230 558	4,51	1829	521 960	5,98
1772	71 290	—	1801	200 961	4,82	1830	571 434	5,89
1773	69 236	—	1802	208 986	4,93	1831	626 014	5,85
1774	70 128	—	1803	200 980	4,95	1832	675 157	5,94
1775	79 885	—	1804 ¹	380 024	4,35	1833	760 954	5,93
1776	86 628	—	1805	391 871	4,42	1834	766 777	5,98
1777	83 080	—	1806	352 723	4,46	1835	784 293	6,03
1778	88 431	—	1807	338 295	4,57	1836	745 124	5,73
1779	95 020	—	1808	338 608	5,07	1837	867 923	5,63
1780	99 694	—	1809	350 885	4,73	1838	996 170	5,99
1781	101 729	—	1810	368 679	4,71	1839	1 006 992	6,41
1782	118 738	—	1811	348 702	4,93	1840	990 352	6,46
1783	122 995	—	1812	343 568	4,97	1841	1 091 749	6,47
1784	111 163	—	1813	336 083	4,86	1842	1 130 121	6,48
1785	124 213	—	1814 ²	332 741	5,17	1843	1 079 585	6,27
1786	126 393	—	1815 ³	387 592	4,88	1844	1 195 965	6,17
1787	123 929	—	1816	427 709	4,92	1845	1 265 239	6,20
1788	67 970	—	1817	433 458	4,96	1846	1 345 012	6,22
1789	131 907	—	1818	423 900	5,12	1847	1 439 559	6,40
1790	136 628	—	1819	403 924	5,69	1848	1 337 322	6,31
1791	231 788	—	1820	425 364	5,36	1849	1 383 718	6,21
1792	176 676	3,87	1821	408 417	5,36	1850	1 665 662	6,23
1793	180 723	3,98	1822	394 695	5,58	1851	1 804 427	5,94

¹ Vereinigung mit Essen und Werden,² Vereinigung mit Mülheim,³ Vereinigung mit Dortmund.

Förderung



Wert



Die Bevölkerung des Reiches.

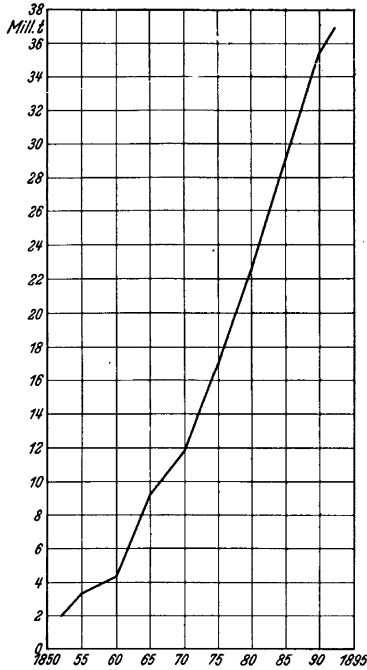
Als Reichsgebiet ist zugrunde gelegt das des Jahres 1871, ab 1890 einschl. Helgoland, in der Nachkriegszeit ausschl. ab 1919 Elsaß-Lothringen und der an Polen gefallen Teile der Provinz Posen, ab 1920 Memelgebiet, Danzig, die damals an Polen, die Tschechoslowakei, Dänemark und Belgien gefallen Gebiete, ab 1922 des an Polen gefallen Teils von Oberschlesien.

1835	30 802 000
1840	32 621 000
1845	34 290 000
1850	35 312 000
1855	36 138 000
1860	37 611 000
1865	39 548 000
1870	40 805 000
1875	42 518 000
1880	45 095 000
1885	46 707 000
1890	49 241 000
1895	52 001 000
1900	56 046 000
1905	60 314 000
1910	64 568 000
1915	67 883 000
1920	61 797 000
1925	63 177 000
1930	65 092 000
1935	66 870 000

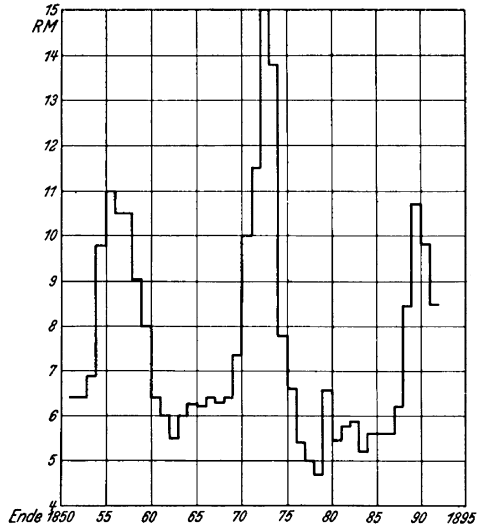
(Zeit der freien Wirtschaft.)

Zeit	Förderung im Oberbergamts- bezirk Dortmund	Preis je t (Börsenpreis in Essen, () geschätzt nach ande- ren Angaben)
	t	₤
1852	1 955 937	(6,40)
1853	2 186 648	(6,40)
1854	2 718 674	(6,90)
1855	3 316 523	9,80
1856	3 575 299	11,—
1857	3 724 521	10,50
1858	4 006 270	10,50
1859	3 888 482	9,—
1860	4 365 834	8,—
1861	5 555 067	6,40
1862	6 242 346	6,—
1863	6 875 120	5,50
1864	8 146 433	6,—
1865	9 276 685	6,25
1866	9 329 503	6,20
1867	10 686 401	6,40
1868	11 443 943	6,30
1869	12 034 169	6,40
1870	11 812 528	7,35
1871	12 715 249	10,—
1872	14 430 965	11,50
1873	16 416 570	15,—
1874	15 539 563	(13,80)
1875	16 983 140	7,80
1876	17 902 412	6,60
1877	17 723 091	5,40
1878	19 208 943	5,—
1879	20 380 421	4,71
1880	22 495 204	6,58
1881	23 644 755	5,48
1882	25 873 332	5,77
1883	27 863 025	5,88
1884	28 400 586	5,22
1885	28 970 323	5,63
1886	28 497 317	5,60
1887	30 150 238	5,62
1888	33 223 614	6,04
1889	33 855 110	8,48
1890	35 469 290	10,72
1891	37 402 494	9,86
1892	36 853 502	8,50

Förderung



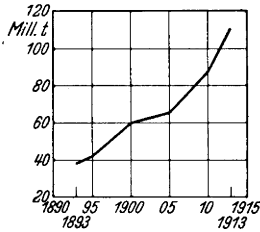
Preis



Anlage 3.

(Zeit der Syndikatswirtschaft.)

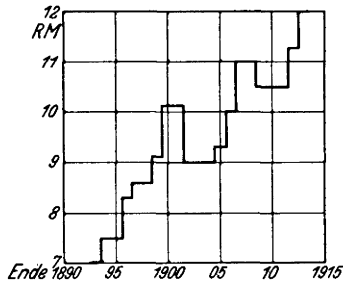
Zeit	Förderung im Oberbergamtsbe- zirk Dortmund t	Zeit	Förderung im Oberbergamtsbe- zirk Dortmund t
1893	38 613 146	1904	67 533 681
1894	40 613 073	1905	65 373 531
1895	41 145 744	1906	76 811 054
1896	44 893 304	1907	80 182 647
1897	48 423 987	1908	82 664 647
1898	51 001 551	1909	82 803 676
1899	54 641 120	1910	86 864 504
1900	59 618 900	1911	91 329 140
1901	58 447 657	1912	100 264 830
1902	58 038 594	1913	110 765 495
1903	64 689 594	1914	94 851 288



Anlage 4.

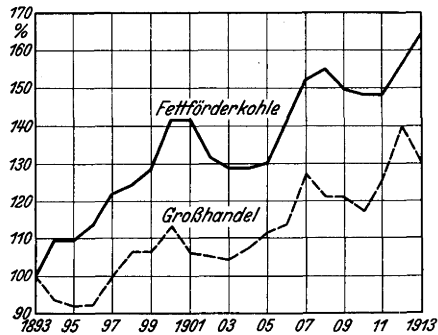
(Zeit der Syndikatswirtschaft.)

Zeit	Richtpreise des Rh.-W. Kohlen-syndikats für Fettförderkohle M	Zeit	Richtpreise des Rh.-W. Kohlen-syndikats für Fettförderkohle M
1893/94	7,—	1903/04	9,—
1894/95	7,50	1904/05	9,—
1895/96	7,50	1905/06	9,30
1896/97	8,30	1906/07	10,—
1897/98	8,60	1907/08	11,—
1898/99	8,60	1908/09	11,—
1899/1900	9,10	1909/10	10,50
1900/01	10,10	1910/11	10,50
1901/02	10,10	1911/12	10,50
1902/03	9,—	1912/13	11,25
		1913/14	12,—



(Zeit der Syndikatswirtschaft.)

Entwicklung des Großhandelsindex (Goldwertes)
und des Preises der Ruhrfettförderkohle (1893 = 100).



(Zeit der Syndikatswirtschaft und
der syndikatlichen Gemein-
wirtschaft.)

Auslandsabsatz des Ruhrberg-
baus ohne Rep. und ohne Werk-
selbstverbrauch in 1000 t.

Jahr	Steinkohlen	Koks	Preß- kohlen	Zusammen auf Kohle berechnet
1896	4 688	—	—	—
1897	4 964	—	—	—
1898	5 645	—	—	—
1899	5 648	—	—	—
1900	5 862	—	—	—
1901	6 064	—	—	—
1902	6 870	—	—	—
1903	8 209	—	—	—
1904	8 359	—	—	—
1905	7 734	—	—	—
1906	9 287	—	—	13 356
1907	8 101	—	—	12 446
1908	9 018	2746	726	13 207
1909	10 766	2909	803	15 234
1910	11 926	3493	1210	17 518
1911	13 088	3677	1579	19 255
1912	14 004	4520	1686	21 350
1913	15 603	4401	1643	22 757
1925	11 283	1925	745	14 437
1926	24 276	5695	1752	33 188
1927	19 392	7103	726	29 282
1928	19 438	6838	616	28 772
1929	22 090	8304	782	33 455
1930	20 697	5967	921	29 195
1931	19 299	4505	894	25 897
1932	14 883	3827	800	20 525
1933	15 458	4016	710	21 259
1934	19 033	4745	627	25 663
1935	20 791	5170	766	28 113

(Zeit der syndikatlichen Gemein-
wirtschaft.)

Absatz für Rechnung des
Rheinisch-Westfälischen
Kohlensyndikats

(Koks und Briketts auf Kohle
umgerechnet)

in 1000 t.

Jahr	Unbestrit- tenes Absatz- gebiet	Bestrittenes Absatzgebiet	Repara- tionen
1926	33 047	37 227	12 296
1927	40 388	33 977	4 398
1928	38 746	33 775 ¹	1 277
1929	39 977	39 978 ¹	1 223
1930	32 687	33 334 ¹	39
1931	27 538	29 505	—
1932	25 194	24 445	—
1933	26 376	25 329	—
1934	29 480	30 126	—
1935	29 775	33 052	—

¹ Einschl. Reparationen nach Italien.

Anlage 8.

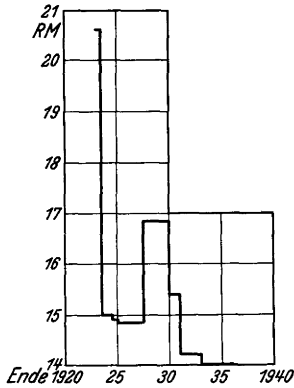
(Zeit der Syndikatswirtschaft und der syndikatlichen
Gemeinwirtschaft)

Umlage des Rheinisch-Westfälischen Kohlen-
syndikats.

Zeit	Kohlen		Koks in % der Jahres- rech- nung	Briketts in % der Jahres- rech- nung	Zeit	Umlage je t Kohle (Koks u. Briketts auf Kohle umgerechnet)	
	in % der Jahres- rech- nung	In \mathcal{M} je t (unge- fähr)				\mathcal{M}	
1893	—	—	22,85	—	1928 I	1,38	
1894	3,67	0,27	24,75	—	VII	2,20	
1895	5,5	0,41	20,—	—	1929 I	2,20	
1896	8,5	0,70	15,—	—	VII	2,10	
1897	8,25	0,71	13,5	—	1930 I	2,22	
1898	8,75	0,75	9,7	—			
1899	6,88	0,63	7,33	—			
						auf Verkaufsbeteiligung	auf Verbrauchsbeteiligung
					Zeit	\mathcal{M}	\mathcal{M}
1900	3,88	0,39	4,5	1,5			
1901	3,75	0,38	2,75	1,—			
1902	6,—	0,54	4,08	3,25	1930 VII	2,33	1,50
1903	6,—	0,54	5,75	5,—	1931 I	2,25	1,47
1904	6,—	0,54	6,5	4,5	VII	2,77	1,30
1905	7,—	0,65	9,5	3,5	1932 I	2,89	1,36
1906	6,37	0,64	8,5	4,—	VII	3,85	1,83
1907	7,—	0,77	4,75	4,—	1933 I	3,79	1,98
1908	7,—	0,77	6,—	3,75	VII	4,07	2,64
1909	8,67	0,91	8,—	5,—	1934 I	4,34	2,99
					VII	4,19	3,09
1910	9,5	1,—	7,—	6,5	1935 I	3,96	2,96
1911	12,—	1,26	7,—	11,—	VII	4,07	3,04
1912	9,75	1,10	6,75	9,75	1936 I	4,07	3,—
1913	7,—	0,84	3,5	6,—	VII	3,78	2,82

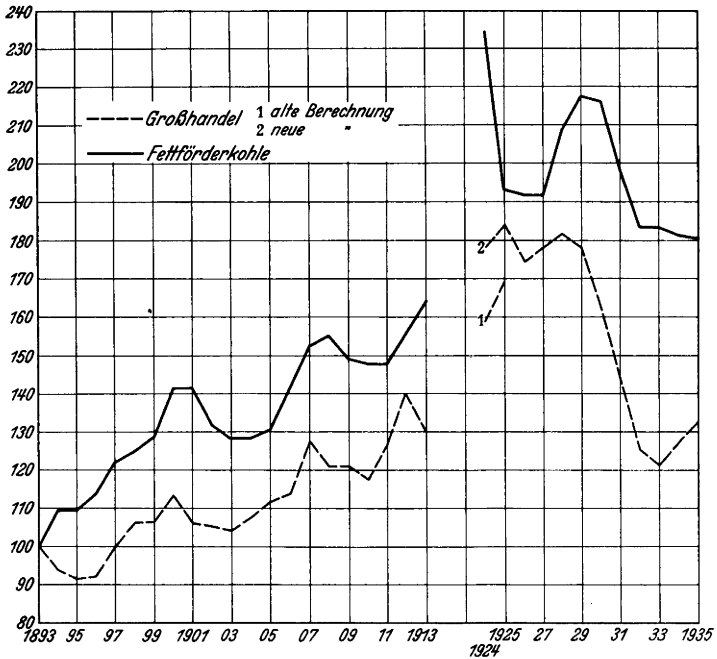
(Zeit der syndikatlichen Gemein-
wirtschaft.)

Zeit	Preis der rh.-w. Fett- förderkohle M je t	Zeit	Preis der rh.-w. Fett- förderkohle M je t
1924 I. 4.	20,60	1931 I. 4.	15,40
I. 10.	15,—	I. 10.	15,40
1925 I. 4.	15,—	1932 I. 4.	14,21
I. 10.	14,92	I. 10.	14,21
1926 I. 4.	14,87	1933 I. 4.	14,21
I. 10.	14,87	I. 10.	14,21
1927 I. 4.	14,87	1934 I. 4.	14,—
I. 10.	14,87	I. 10.	14,—
1928 I. 4.	14,87	1935 I. 4.	14,—
I. 10.	16,87	I. 10.	14,—
1929 I. 4.	16,87	1936 I. 4.	14,—
I. 10.	16,87	I. 10.	14,—
1930 I. 4.	16,87		
I. 10.	16,87		

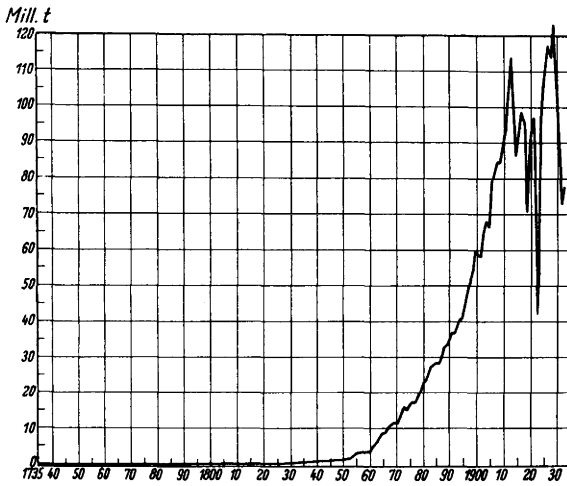


(Zeit der Syndikatswirtschaft und der syndikatlichen
Gemeinwirtschaft.)

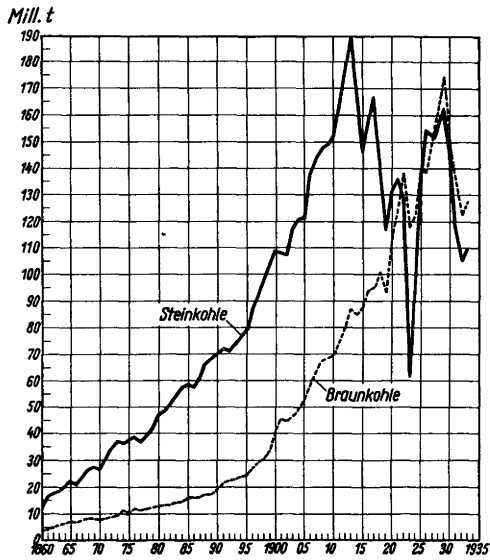
Entwicklung des Großhandelsindex und des
Preises der Ruhrfettförderkohle. (1893 = 100).



Ruhrkohlenförderung seit 1735
in Mio. t.



Steinkohlen- und Braunkohlen-
förderung Deutschlands ab 1860
in Mio. t.



Entwicklung des deutschen
Eisenbahnnetzes.

	km
1835	6
1840	549
1845	2 300
1850	6 044
1855	8 290
1860	11 651
1865	14 690
1870	18 876
1875	27 930
1880	33 838 (einschl. Schmalspurbahnen)
1885	37 650
1890	42 869
1895	46 560
1900	51 678
1905	56 980
1910	61 209
1915	62 410
1920	57 650 (nach Abtretung von fast 8000 km)
1925	57 830
1930	58 176
1935	58 370 (einschl. Privateisenbahnen)

Deutschlands Roheisenerzeugung
 (ab 1920 ohne Luxemburg und Lothringen, von 1920 — II. 1935 ohne Saar,
 ab 1925 ohne Ostoberschlesien).

Jahresdurchschnitt bzw. Jahr	Roheisenerzeugung in t	Jahr	Roheisenerzeugung in t
1821/25	39 000	1890	4 658 451
1826/30	45 000	1895	5 464 501
1831/35	93 000	1900	8 520 541
1836/40	168 000	1905	10 875 061
1841/45	176 000	1910	14 793 604
1848	205 342	1913	19 309 172
1853	305 761	1920	7 043 617
1867	1 113 606	1925	10 176 699
1873	2 240 574	1929	13 400 767
1876	1 846 345	1930	9 694 509
1880	2 729 038	1932	3 932 511
1885	3 687 433	1935	12 539 415

Verlag von Julius Springer in Berlin

Die Trocknung und Entwässerung von Kohle

nach dem heutigen Stand der Erkenntnis. Bericht E I des Reichskohlenrats. Mit 17 Abbildungen in einem Anhang. IV, 80 Seiten. 1936. RM 2.40

Kohlenstaubfeuerungen.

Bericht, dem Reichskohlenrat erstattet im Auftrage seines Technisch-Wirtschaftlichen Sachverständigen-Ausschusses für Brennstoffverwendung. Von Dipl.-Ing. **Hermann Bleibtreu**. Zweite, vollständig umgearbeitete und erweiterte Auflage. Mit 267 Textabbildungen. XI, 495 Seiten. 1930. Gebunden RM 35.10

Die Chemie der Kohle.

Von Dr. phil. **Walter Fuchs**. Mit 5 Textabbildungen. VIII, 510 Seiten. 1931. Gebunden RM 45.—

Grundlagen der Koks-Chemie.

Von **Oskar Simmersbach** †. Dritte, völlig neubearbeitete Auflage. Von Dr. phil. **G. Schneider**, techn. Chemiker, Dortmund. Mit 74 Textabbildungen. VI, 366 Seiten. 1930. Gebunden RM 26.10

Verlag von Julius Springer in Wien

Die österreichische Kohle.

Gesamtbericht des ÖKW-Arbeitsausschusses „Inlandskohle“. (ÖKW-Veröffentlichungen, Bd. 17.) Mit 4 Abbildungen und 24 Tabellen. 163 Seiten. 1934. RM 5.60

Organisation, Wirtschaft und Betrieb im Bergbau.

Von Prof. Dr. mont. **Bartel Granigg**, Leoben. Mit 70 Abbildungen im Text und auf 11 Tafeln sowie 3 mehrfarbigen Karten. VI, 283 Seiten. 1926. Gebunden RM 28.50

Zu beziehen durch jede Buchhandlung